

Botschaft des Regierungsrates
an den Grossen Rat

B 25

**zum Entwurf eines Dekrets
über den Beitritt des Kantons
Luzern zum Konkordat über
Errichtung und Betrieb einer
interkantonalen Polizeischule
Hitzkirch**

Übersicht

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Dekrets über den Beitritt des Kantons Luzern zum Konkordat über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch.

Im Auftrag der Polizei- und Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren der beiden Polizeikonkordate Nordwestschweiz und Zentralschweiz sowie der beiden Städte Bern und Luzern hat ein Projektteam unter der Leitung der Regierungsrätinnen Dora Andres (Bern) und Margrit Fischer (Luzern) von Mai 2002 bis April 2003 die Grundlagen für eine Interkantonale Polizeischule Hitzkirch (IPH) erarbeitet. Am 25. Juni 2003 haben die zuständigen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren zusammen mit ihren Polizeikommandanten anlässlich einer Sitzung in Hitzkirch das Konzept und das Konkordat definitiv bereinigt und verabschiedet.

Die Interkantonale Polizeischule Hitzkirch deckt langfristig den gesamten Grundausbildungsbedarf der Konkordatspartner ab. Dabei sind insbesondere auch die Ausbildungsbedürfnisse für Angehörige der Gemeindepolizeien und des Botschaftsschutzes sowie der Polizeidienstangestellten berücksichtigt. Vorgesehen sind jährlich zwei Lehrgänge für total 220 bis 330 Personen, die gemäss Vorgaben des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) zu Polizistinnen und Polizisten ausgebildet werden. Dabei stellt die praxisorientierte Ausbildung in Lernrevieren und in optimalen Klassengrössen, respektive Ausbildungsgruppen, ein Schwergewicht dar. Neu wird auch der Bereich Weiterbildung weitgehend an der gemeinsamen Polizeischule angeboten, ohne das Schweizerische Polizeiinstitut Neuenburg (SPI) zu konkurrenzieren. Zudem erhält die Schule genügend Freiraum, um Bildungsangebot und Infrastruktur auch an Dritte vermieten zu können.

Die IPH wird als öffentlich-rechtliche Anstalt ohne Investitionskosten der Konkordatspartner realisiert. Die Finanzierung ist über Drittmittel sicherzustellen. Die Infrastruktur der IPH wird vom Kanton Luzern im Baurecht abgetreten. Die jährlichen Betriebskosten belaufen sich auf 13,7 Millionen Franken. Sie werden den Konkordatspartnern in Form einer Leistungspauschale in Rechnung gestellt, wobei diese zu 70 Prozent nach dem Tragfähigkeitsprinzip (Durchschnittswert von Korpsgrösse, Einwohnerzahl und Zahl der Auszubildenden) und zu 30 Prozent nach dem Verursacherprinzip (Zahl der Auszubildenden) auf die Partner verteilt wird.

Die Ausgestaltung der IPH findet in den Polizeikorps und bei den Finanzspezialisten der Kantone und der Städte eine breite Abstützung. Die Schule ist zudem mit dem SPI abgestimmt und steht im Einklang mit den ersten Resultaten der von der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) eingesetzten Arbeitsgruppe zum «Bildungspolitischen Gesamtkonzept zur Polizeiausbildung in der Schweiz».

Die Detailprojektierung soll nach Inkrafttreten des Konkordats Anfang 2005 an die zukünftigen Funktionsträger übergehen. Die Wahl dieser Verantwortlichen erfolgt auf der Basis von Konzept und Konkordat. Die Eröffnung der IPH ist auf den Herbst 2006 vorgesehen.

Inhaltsverzeichnis

I.	Die Polizeiausbildung in der Schweiz	4
1.	Polizeilandschaft Schweiz	4
2.	Polizeiausbildung	4
3.	Herausforderungen, Ausblick	6
II.	Umfeld und Planung einer Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch	7
1.	Ausgangslage	7
2.	Idee der gemeinsamen Ausbildung	8
3.	Projektarbeit	9
4.	Die Interkantonale Polizeischule Hitzkirch	10
III.	Das Konkordat über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch	13
1.	Grundsätze zu Gründung, Rechtsform und Betriebsführung	13
2.	Organisation	15
3.	Rolle des Standortkantons, Finanzierung und Kostenverteilung	17
4.	Personal	18
5.	Auszubildende	19
6.	Haftung und Regress	20
7.	Anwendbares Recht	21
8.	Zusammenarbeit und Verhältnis zu Dritten	21
9.	Schlussbestimmungen	22
IV.	Finanzielles	23
1.	Finanzierung	23
2.	Plan-Bilanz und Plan-Erfolgsrechnung	24
3.	Kostenverteilschlüssel	27
4.	Standortabgeltung des Kantons Luzern	29
V.	Auswirkungen auf Kanton und Stadt Luzern	31
VI.	Umsetzung	32
VII.	Rechtliches und Antrag	33

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Dekrets über den Beitritt des Kantons Luzern zum Konkordat über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch.

I. Die Polizeiausbildung in der Schweiz

1. Polizeilandschaft Schweiz

Die Erhaltung der inneren Sicherheit ist eine Aufgabe der politischen Behörden. Als Mittel steht ihnen dafür unter anderem die Polizei zur Verfügung. In den einzelnen kantonalen und städtischen Polizeigesetzen sind deren Pflichten, Rechte und Organisation geregelt. In einer Generalklausel ist allgemein die polizeiliche Kernaufgabe festgehalten:

Die Kantons(Stadt-)polizei sorgt für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Sie ergreift Massnahmen, um unmittelbar drohende Gefahren für Menschen, Tiere und Umwelt abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen.

Die einzelnen Polizeikorps bestehen auf der Basis der föderalistischen Struktur der Schweiz. Je nach Bedarf und Wunsch der einzelnen Kantone und Städte sind sie unterschiedlich organisiert, ausgerüstet und auch ausgebildet. So existieren heute 26 kantonale Korps, diverse Stadtpolizeikorps und viele Gemeindepolizeien. Zudem arbeiten die Strafverfolgungsbehörden mit unterschiedlichen Strafprozessordnungen. Diese Vielfalt führt bei Einsätzen über die Kantons- oder Stadtgrenzen hinaus und bei der korpsübergreifenden Zusammenarbeit zu Schwierigkeiten.

Ergänzt werden die kantonalen und kommunalen Polizeiorgane durch das Bundesamt für Polizei und dessen Bundeskriminalpolizei. Vermehrt ist auch von der Armee, vom Grenzwachtkorps und insbesondere auch von privaten Unternehmungen eine Expansion im Bereich der inneren Sicherheit feststellbar.

2. Polizeiausbildung

Die Grundausbildung und die Weiterbildung der Polizeiangehörigen erfolgt heute in der Schweiz weitgehend korpsintern. Das heisst, die meisten Polizeikorps unterhalten eine eigene Ausbildungsinfrastruktur und eigene Instruktorenteams. Nur im Gebiet des Zentralschweizer Polizeikonkordats wird eine gemeinsame Polizeischule, die Zentralschweizer Polizeischule ZSPS in Sempach, geführt. Die Stärken der heutigen

Polizeiausbildung sind der gute Praxisbezug, die hohe Flexibilität bei der Reaktion auf Entwicklungen in der Sicherheitslage und die gute regionale Verankerung. In der Regel wird die Grundausbildung mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

Das heutige mehrheitlich dezentrale Ausbildungssystem weist aber auch gravierende Mängel auf:

- Für die Polizeiausbildung in der Schweiz fehlt ein bildungspolitisches Gesamtkonzept.
- Die Koordination mit dem allgemeinen Bildungssystem ist mangelhaft.
- Es sind innerhalb der Polizeiausbildung keine vernetzten Lehrpläne vorhanden.
- Die didaktische und methodische Professionalität ist teilweise gering.
- Die Ausbildungsinfrastruktur genügt den Ansprüchen teilweise nicht mehr.
- Die Qualifikation des Lehrkörpers ist nicht immer vorhanden.
- Verbindliche Standards sind nicht definiert.
- Eine Qualitätskontrolle fehlt.
- Forschung und Entwicklung fehlen gänzlich.
- Die Anpassung an aktuelle und zukünftige Entwicklungen im Bereich der öffentlichen Sicherheit ist aufwändig.

a. Polizeikonkordat Nordwestschweiz

Die fünf kantonalen Korps des Polizeikonkordats Nordwestschweiz und die Stadtpolizei Bern unterhalten für die polizeiliche Grundausbildung je eine eigene Ausbildungsinfrastruktur. Die Schulinstruktoren stammen mehrheitlich aus den entsprechenden Korps. Im Rahmen dieser korpspezifischen Polizeilehrgänge mit unterschiedlicher Dauer und oft auch abweichenden Lerninhalten werden die Anwärterinnen und Anwärter auf den Polizeiberuf vorbereitet. Die Ausbildungsverantwortlichen der Korps sind für die Vorbereitung und die Durchführung der Lehrgänge verantwortlich.

b. Zentralschweizer Polizeikonkordat

Der Kanton Luzern betreibt seit 35 Jahren für die Kantone des Zentralschweizer Polizeikonkordats eine gemeinsame Polizeischule, die Zentralschweizer Polizeischule ZSPS in Sempach, die in den letzten drei Jahren aufgrund der gestiegenen Ausbildungsbedürfnisse in zwei Klassenzügen geführt werden musste. Die Kommandanten der beteiligten Korps bilden eine Aufsichtskommission. Weiterbildung ist im Auftrag der Schule nicht enthalten und wird deshalb auch in der Zentralschweiz mehrheitlich dezentral betrieben. Um den künftigen Ausbildungsbedarf decken zu können, müssen in Sempach organisatorische und infrastrukturelle Anpassungen vorgenommen werden. So ist momentan eine dreiklassige Lehrgangsführung infolge der grossen Nachfrage zwingend notwendig.

3. Herausforderungen, Ausblick

Die Anforderungen an die Polizistinnen und Polizisten sind heute schon enorm und werden in Zukunft noch steigen. Die Diskussion um die öffentliche Sicherheit ist seit längerem entbrannt und wird heute breit und lauthals geführt. Die Meinungsbildung unterliegt überdies stark dem subjektiven Sicherheitsempfinden der Bevölkerung. Dazu kommen wachsende Ansprüche an die Polizei von Seiten der Behörden, welche als Verantwortliche für die innere Sicherheit dem Druck der öffentlichen Meinung ebenfalls ausgesetzt sind. Aber auch die in den Kantonen laufende oder bereits abgeschlossene Einbindung der Polizei in das System des Bevölkerungsschutzes lässt die Ansprüche an die Korps wachsen. Zudem wird durch das Bundesamt für Bildung und Technologie (BBT) die schweizweite Berufsanerkennung als Polizistin/Polizist angestrebt.

Folgende Entwicklungen sind für die zukünftigen Herausforderungen der Polizei zentral:

- Die lokale Sicherheit gewinnt zunehmend an Bedeutung (Sicherheit in Wohngebieten, Quartieren, «community policing», Verkehrsprobleme).
- Der Umgang mit der polizeirelevanten Klientel und ethnischen Minderheiten wird immer schwieriger.
- Die Polizei wird sich vermehrt mit Gewalt und Aggressionen konfrontiert sehen.
- Interkantonale Einsätze zugunsten von Grossanlässen werden die Regel (Sportveranstaltungen, WEF, G8-Gipfel, Expo.02).
- Die externe wie auch die interne Kommunikation erlangt für die Polizeikorps grosse Wichtigkeit.
- Der Anstieg der Fälle verlangt im operativen Bereich nach verstärkter Zusammenarbeit zwischen der Polizei und der Justiz.
- Die Kriminalitätsentwicklung (organisierte Kriminalität, Internetkriminalität, Wirtschaftskriminalität, häusliche Gewalt), verbunden mit dem immensen technischen Fortschritt (weltweite Kommunikationsmittel) und der Öffnung der Grenzen, bleibt nicht stehen und verlangt nach neuen Formen der Verbrechensbekämpfung. Dabei wird die korpsübergreifende Zusammenarbeit immer wichtiger. Diese muss auf einem einheitlichen polizeilichen Verständnis und einer gemeinsamen Einsatzdoktrin basieren, wie sie nur mit einer gemeinsamen Grundausbildung und Weiterbildung erzielt werden können.
- Der Ressourcenbedarf für die öffentliche Sicherheit steigt weiter an.

Diese Entwicklungen im Bereich der öffentlichen Sicherheit und die beabsichtigte Berufsanerkennung verlangen ein grundlegendes Überdenken der polizeilichen Grundausbildung und Weiterbildung. So müssten in naher Zukunft sicher auch die vorhandenen Ausbildungsinfrastrukturen und die Schulorganisation in der Nordwest- wie auch in der Zentralschweiz überprüft und angepasst werden. Aus dieser Entwicklung können für die Ausbildung folgende Konsequenzen abgeleitet werden:

- In der Grundausbildung sollen die zukünftigen Polizistinnen und Polizisten zu möglichst selbständigen, breit ausgebildeten Allrounderinnen und Allroundern geschult werden. Der Einsatz von Generalisten bewahrt davor, bei jeder neuen Aufgabe die Organisation umkrepeln zu müssen.

- Dabei darf die gezielte Persönlichkeitsförderung nicht vernachlässigt werden (sicheres Auftreten, gewandte Umgangsformen, Kommunikationsverhalten, Stressresistenz und Stressbewältigung).
- Die Ausbildung muss mit Hilfe von neuen Lehrtechniken noch praxisorientierter vermittelt werden.
- Im Rahmen der Weiterbildung sind Fach- und Spezialwissen auf- und auszubauen. Dabei ist zu beachten, dass die zunehmende Spezialisierung auch vermehrte korpsübergreifende Zusammenarbeit erfordert.
- Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit muss innerkantonal, interkantonal und international laufend verbessert werden. Die Grundlage dazu muss in einer gemeinsamen Grundausbildung und Weiterbildung gelegt werden.

II. Umfeld und Planung einer Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch

1. Ausgangslage

Die in den letzten Jahren stark gestiegenen Anforderungen an die Angehörigen der Polizeikorps verlangen eine Aus- und Weiterbildung von hoher und stets auf den aktuellsten Stand gebrachter Qualität hinsichtlich Inhalten, Methoden und Organisation. Die Ausbildungsinhalte müssen national und international vernetzt werden. Dabei gelangen die einzeln agierenden Polizeischulen an die Grenzen ihrer Möglichkeiten. Die laufende Optimierung der Grundausbildung und der Einbezug neuer Lernformen (E-Learning) erfordern personell und materiell grosse Aufwendungen, die von den einzelnen Korps nur schwerlich noch erbracht werden können. Um dieser Entwicklung gerecht zu werden und auch künftig eine qualitativ hochstehende Polizeiausbildung garantieren zu können, ist ein Zusammenlegen der Ausbildung unabdingbar.

Im Rahmen der Projekte Polizei XXI und USIS ist in Zukunft mit einer stärkeren Harmonisierung und einer intensiveren Zusammenarbeit der Polizeikräfte zu rechnen. Dies bedingt, dass speziell in Bezug auf Doktrin, Ausrüstung und Ausbildung eine Vereinheitlichung stattfindet, ohne dabei die föderalistischen Strukturen und die Polizeihheit der Kantone und Städte sowie die bestehenden Polizeikonkordate in Frage zu stellen. Die IPH bildet dafür eine ideale Basis.

Bereits vor dem Projekt Interkantonale Polizeischule Hitzkirch (IPH) hat das Polizeikonkordat Nordwestschweiz Überlegungen zu einer gemeinsamen Polizeiausbildung angestellt. Vorgesehen war die Errichtung eines Ausbildungszentrums zusammen mit dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) im Sand bei Bern. In der Zentralschweiz anderseits müsste für das Zentralschweizer Polizeikonkordat aus Kapazitätsgründen in naher Zukunft ein Ausbau der ZSPS vorgesehen werden, um den heutigen Ansprüchen genügen zu können. Abklärungen des Justiz- und Sicherheitsdepartementes des Kantons Luzern haben ergeben, dass dafür rund 12 Millionen Franken zu investieren wären.

2. Idee der gemeinsamen Ausbildung

Bei der Überprüfung des gegenwärtigen Ausbildungssystems der Polizei wird schnell klar, dass die heute üblichen korpspezifischen Insellösungen weder zukunftsgerichtet noch wirtschaftlich sind. Eine Zusammenarbeit bei der polizeilichen Grundausbildung und Weiterbildung hat daher viele Vorteile, welche den Mehrwert gegenüber der heute praktizierten Ausbildung belegen:

- Das fundierte methodische und didaktische Wissen der einzelnen Partner wird vereinigt. Die vorhandenen Kenntnisse können gemeinsam weiterentwickelt werden. Auf die zukünftige Entwicklung der Polizeiausbildung kann man dadurch optimal reagieren. Grundausbildung und Weiterbildung können effizient und differenziert weiterentwickelt werden.
- Nicht nur das Ausbildungswissen, auch die taktischen und technischen Erfahrungen der täglichen Polizeiarbeit werden kumuliert. Dies führt zu einer gemeinsamen Einsatzdoktrin und somit zu einer einfacheren Zusammenarbeit über die Korpgrenzen hinweg.
- Im Einsatz lassen sich zudem auch materielle und personelle Ressourcen gemeinsam nutzen.
- Die qualitativ hohen Ansprüche an die Ausbildung können gemeinsam getragen und erfüllt werden. Die Ausbildungsinhalte können einfacher und günstiger entwickelt werden. Vieles wird möglich, was im Alleingang nicht realisierbar wäre.
- Dem praxisorientierten Unterricht wird grosse Bedeutung zugemessen. In Lernrevieren werden die Auszubildenden realitätsnah auf die Herausforderungen des Polizeiberufs vorbereitet.
- Die auf 24 Anwärterinnen und Anwärter limitierte Klassengröße steigert die Unterrichtsqualität. Es lassen sich verschiedene Unterrichtsformen gezielt einsetzen, und die Betreuung der Auszubildenden wird intensiviert.
- Die IPH führt zu einer gemeinsamen Plattform, die den Korps und den zuständigen Behörden ermöglicht, ihre Anliegen gemeinsam und somit in einer stärkeren Position zu postulieren. Dies kann bei der heutigen Entwicklung der inneren Sicherheit von grosser Bedeutung sein.
- Die gemeinsame Schule wirkt sich längerfristig günstig auf die Harmonisierung der polizeilichen Informationsmittel (z. B. Funk und Einsatzjournal) und auf die Materialbeschaffung aus.
- Die Realisation der IPH setzt gesamtschweizerisch ein Signal. Die Partner beweisen gegenüber Bund, Kantonen und Städten, dass sie zur Kooperation im Bereich der inneren Sicherheit bereit sind. Das Projekt IPH legt eine Basis für die Arbeit der von der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) eingesetzten Arbeitsgruppe «Bildungspolitisches Gesamtkonzept zur Polizeiausbildung in der Schweiz». Diese Arbeitsgruppe kann von den Erfahrungen und Ergebnissen des Projekts IPH profitieren.

3. Projektarbeit

Die im vorangehenden Kapitel genannten Vorteile sowie der in beiden Polizeikontrollen bestehende Handlungsbedarf haben die beteiligten Partner bewogen, eine gemeinsame Polizeischule in Hitzkirch zu prüfen. Am 23. Mai 2002 erfolgte anlässlich einer Kick-off-Sitzung in Hitzkirch der Auftrag an die Projektleitung, die folgenden Entscheidungsgrundlagen für eine IPH zu erarbeiten:

- Aufnahme des Ist-Zustands hinsichtlich der Grund- und Weiterbildungsbedürfnisse bei den elf kantonalen und den zwei städtischen Polizeikorps,
- Definition des Leistungsangebots der zukünftigen IPH,
- Erstellung eines Schulprofils (Ablauf, Dauer und Fächerplan),
- Darlegung der personellen, baulichen und materiellen Voraussetzungen für die gemeinsame Polizeischule,
- umfassende Kostenberechnung und Schaffung eines transparenten Finanzierungsmodells,
- Abklärung der juristischen Formalitäten inklusive der Verfassung eines entsprechenden Konkordatstextes.

Um die Arbeiten zielgerichtet erledigen zu können und in den Polizeikorps einen möglichst breiten Konsens zu erreichen, wurde die Projektorganisation wie folgt strukturiert:

Lenkungsausschuss	Regierungsrätin Dora Andres (BE) Regierungsrätin Margrit Fischer (LU), bis 30. Juni 2003 Regierungsrätin Yvonne Schärli (LU), ab 1. Juli 2003 Regierungsrat Beat Fuchs (NW) Regierungsrat Kurt Wernli (AG) Kommandant Reto Habermacher (Kapo UR) Kommandant Kurt Niederhauser (Kapo BE) Sekretariat: Ivo Schwegler (Rechtsdienst Kapo BE)
Projektleitung	Projektleiter Harry Wessner (Kdt Stv/SC Kapo LU) Kommandant Kurt Niederhauser (Kapo BE) Kommandant Roberto Zalunardo (Kapo BS) Kommandant Reto Habermacher (Kapo UR) Vorsitzende der Teilprojekte
Teilprojekt Schule	Urs Wicki (Ausbildungsverantwortlicher Kapo BS, Vorsitz) Kommandant Roberto Zalunardo (Kapo BS, Mentor)
Teilprojekt Konkordat	Ivo Schwegler (Rechtsdienst Kapo BE, Vorsitz) Harry Wessner (Kdt Stv/SC Kapo LU, Mentor)
Teilprojekt Finanzen	Gody Kunz (Chef Finanz- und Rechnungswesen Kapo LU, Vorsitz) Kommandant Kurt Niederhauser (Kapo BE, Mentor)
Teilprojekt Vertrag	Vital Zehnder (Zentralschweizer Regierungskonferenz, Vorsitz) Kommandant Reto Habermacher (Kapo UR, Mentor)

Begleitet wurde die Arbeit des Lenkungsausschusses und der Projektleitung durch Dr. Bernhard Prestel und Urs Rutzer von der TC Team Consult AG in Zürich.

Wegweisend für die Projektarbeit war der umfassende Einbezug der korpsinternen Fachkräfte wie Kommandanten, Ausbildungsverantwortliche, Instruktoren, Finanzspezialisten und Juristen. Zudem gelangten in den Teilprojekten auch Spezialistinnen und Spezialisten aus den kantonalen und städtischen Verwaltungen zum Einsatz, die mit ihrem Wissen die Projektarbeit unterstützten. Dadurch wurde die geforderte breite Abstützung der vorliegenden Unterlagen erzielt.

Am 5. Mai 2003 bereinigte der Lenkungsausschuss die Projektunterlagen. Schliesslich stimmte er dem Konzept und dem Konkordat unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen einstimmig zu. Darauf wurden die gesamten Unterlagen den zuständigen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren der Kantone und Städte zuhanden einer ersten Diskussion in den Regierungen zugestellt mit der Aufforderung, bis zum 25. Juni 2003 allfällige Änderungsanträge einzureichen.

Schliesslich fand am 25. Juni 2003 die Sitzung mit den Exekutivvertreterinnen und -vertretern in Hitzkirch statt. Sämtliche eingereichten Anträge und auch die anlässlich der Sitzung noch vorgebrachten Änderungsvorschläge wurden behandelt, und das Konzept und das Konkordat wurden definitiv verabschiedet. Die Teilprojektleiter Ivo Schwegler und Vital Zehnder sowie der Projektleiter Harry Wessner wurden mit der Redaktion einer einheitlichen Botschaft zuhanden der Regierungen beauftragt.

4. Die Interkantonale Polizeischule Hitzkirch

a. Auftrag der Schule

Die Interkantonale Polizeischule Hitzkirch soll für die Konkordatspartner folgende Leistungen erbringen:

- Sicherstellen der Grundausbildung von angehenden Polizistinnen und Polizisten inklusive Berufsabschluss als Polizist/Polizistin,
- Angebot von bedarfsgerechten Weiterbildungskursen für die beteiligten Polizeikorps,
- Dienstleistungen zugunsten der Schulpartner im Bereich der Rekrutierung und des Ausbildungscontrollings,
- Kontaktpflege zu weiteren nationalen und internationalen Ausbildungsinstitutionen sowie Mitarbeit bei der Entwicklung und Forschung im polizeilichen Bereich,
- Öffnung von Kursangebot und Infrastruktur zugunsten von Dritten,
- jährliche Durchführung von Instruktorentagen zur didaktischen und methodischen Schulung des Lehrkörpers.

b. Rechtsform und Organisation

Die IPH wird im Rahmen des Schulkonkordats als selbständige rechtsfähige Anstalt der Konkordatspartner mit Sitz in Hitzkirch konzipiert. Die weiterführenden Regelungen werden in einem Schulstatut und in Reglementen festgelegt.

Der Konkordatsbehörde obliegt die politische Führung der IPH. Ein Schulrat unterstützt den Schuldirektor oder die Schuldirektorin bei der operativen Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie bei der finanziellen und logistischen Führung der Schule.

c. Grundausbildung

Die IPH wird den Absolventinnen und Absolventen eine Ausbildung anbieten, die sie in einem Entwicklungs- und Reifeprozess psychisch und physisch, in Theorie und Praxis – also gesamtheitlich – auf ihre zukünftige Tätigkeit als Polizistin und Polizist vorbereitet. Dabei sollen die Selbstständigkeit und das Selbstbewusstsein ebenso gefördert werden wie die Zusammenarbeit im Team. Ein frühzeitiger Einblick in den Berufsalltag mittels Praktika und praxisbezogenen Seminararbeiten schafft den notwendigen Praxisbezug und ermöglicht, das Gelernte umzusetzen.

Der IPH-Schulrat wird ein gemeinsames Anforderungsprofil für Polizeianwärterinnen und -anwärter erstellen. Die eigentliche Rekrutierung neuer Anwärterinnen und Anwärter bleibt aber Aufgabe der einzelnen Korps. Vor der eigentlichen Grundausbildung findet in den Stammkorps eine Einführungswoche für die Anwärterinnen und Anwärter statt. Jährlich werden zwei Grundausbildungskurse gestartet und abgeschlossen. Die Ausbildung umfasst rund 1360 Unterrichtsstunden und dauert zehn Monate. Die ersten acht und die letzten vier Wochen werden im obligatorischen Internatsbetrieb geführt. Nach einer Ausbildungszeit von 18 Wochen an der IPH folgt ein sechswöchiges Praktikum im Stammkorps. Bei Vollbetrieb können an der IPH pro Jahr bis zu 330 Polizistinnen und Polizisten ausgebildet werden, die den eidgenössisch anerkannten Fachausweis erlangen. Aus methodisch-didaktischen Gründen ist die Klassengrösse auf 24 Anwärterinnen und Anwärter limitiert.

Die Grundausbildung berücksichtigt mit entsprechenden Ausbildungsmodulen auch die Bedürfnisse des Botschaftsschutzes, der Gemeindepolizeien und der Polizedienstangestellten. Die Teilnehmenden dieser Organisationen sind an der IPH denjenigen der Kantonspolizeien und der beiden Stadtpolizeikorps von Bern und Luzern gleichgestellt. Die anfallenden Schulkosten aber werden als Vollkosten verrechnet.

Der Lehrkörper für die Grundausbildung setzt sich aus rund sieben ständigen Lehrpersonen (angestellt an der IPH) und 16 Korpsinstruktoren (zeitlich limitierter Einsatz an der IPH, Anstellung beim Stammkorps) zusammen.

d. Weiterbildungsangebot

Die IPH bietet eine auf die Grundausbildung abgestimmte und mit den Partnerkorps abgesprochene permanente Weiterbildung an. Kurse von kurzer Dauer und korpspezifische Lehrgänge werden aus Kostengründen oder um Zeit zu sparen auch inskünftig dezentral durchgeführt und basieren auf der Infrastruktur des Stammkorps.

Das Weiterbildungsangebot der Schule ist so ausgelegt, dass die Mitarbeitenden der verschiedenen Polizeikorps jährlich ein bis zwei Tage zentral in Hitzkirch absolvieren. Dabei werden Kurse im Bereich der polizeilichen Grundversorgung, Fach- und Führungskurse sowie Ausbildungen für Kaderkräfte angeboten. Total werden bis zu 30 verschiedene Kurstypen zur Auswahl stehen. Um die vorhandene Infrastruktur optimal zu nutzen und damit die Kosten für die Konkordatspartner zu senken, wird die IPH auch für Dritte Kurse anbieten.

e. Schulinfrastruktur

Die IPH nutzt für die theoretische Ausbildung und die körperliche Ertüchtigung die Unterrichtsräume des ehemaligen Lehrerinnen- und Lehrerseminars Hitzkirch. Damit sind gute räumliche Voraussetzungen gegeben. Bei vollem Schulbetrieb belegt die Aus- und Weiterbildung 18 Klassenzimmer. Ferner stehen neun Gruppenräume, drei Informatikzimmer, eine Bibliothek für gedruckte und elektronische Medien sowie eine Aula zur Verfügung. Die Büros der Schulleitung können problemlos in die vorhandene Rauminfrastruktur integriert werden. Als weitere Schulinfrastruktur ist ein Hallenbad, eine Turnhalle und eine Aussensportanlage vorhanden. Mit baulichen Anpassungen werden Waffen- und Munitionsräume, Trocknungsräume und persönliche Materialschränke realisiert. Die Unterkunftsräume des ehemaligen Internats dienen der IPH ebenfalls als Zimmer für die Anwärterinnen und Anwärter. Wenn nötig können zusätzliche Räume im Seminar in Baldegg zur Verfügung gestellt werden. Dort sind genügend Betten vorhanden, sodass keine weiteren Unterkünfte gebaut werden müssen. Sämtliche vorgesehenen Anpassungen sind mit den Ausbildungsverantwortlichen der Polizeikorps abgesprochen und festgelegt worden.

Im ehemaligen Zivilschutzausbildungszentrum Aabach (Hitzkirch) befinden sich die Lernreviere für die praktische Polizeiausbildung. Dazu gehören drei Schiesskeller und ein Schiesskino, ein Vorplatz und eine Halle für die Ordnungsdienstausbildung, ein Raum für die Ausbildung in polizeilichen Zwangsmitteln, zwei Einfamilienhäuser und ein Mehrfamilienhaus sowie ein Geschäftshaus, um verschiedene Situationen darstellen und trainieren zu können. In der Nachbargemeinde Retschwil wird der Pistolenstand für die Schiessausbildung genutzt.

f. Aufgaben der Schulpartner

Die Konkordatspartner haben auch künftig gewisse Aufgaben selbst wahrzunehmen. Dazu gehören insbesondere:

- Rekrutierung, Ausrüstung und Besoldung der Auszubildenden,
- Durchführung einer Einführungswoche und eines sechswöchigen Praktikums im Stammkorps,
- Einführung der Schulabgänger mit einer korpspezifischen Ausbildung im Anschluss an die Grundausbildung der IPH,
- Stellen des Instruktionspersonals gemäss Aufteilungsschlüssel,
- Unterstützung der Harmonisierungsbestrebungen durch Fachgruppen,
- Durchführung der Brevetierung.

III. Das Konkordat über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch

Zur Gründung und zum Betrieb der «Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch» (IPH) schliessen sich die interessierten Kantone und Städte im Rahmen eines Konkordats zusammen (Ingress). Das Konkordat bildet das rechtliche Dach der IPH und soll das Verhältnis der verschiedenen Partner untereinander regeln. Nachfolgend werden die einzelnen Bestimmungen des Konkordats kommentiert.

1. Grundsätze zu Gründung, Rechtsform und Betriebsführung

Art. 1 und 2 Organisation der Schule

Die Polizistinnen und Polizisten werden an einer gemeinsamen Schule mit Sitz in Hitzkirch ausgebildet. Um der Schule eine möglichst grosse Handlungsfreiheit zu gewähren und gleichzeitig den Einfluss der Konkordatsmitglieder sicherzustellen, wird mit dem Inkrafttreten des Konkordats unter dem Namen «Interkantonale Polizeischule Hitzkirch» (IPH) eine autonome, rechtsfähige öffentlich-rechtliche Anstalt gegründet (Art. 2 Abs. 1).

Eine öffentlich-rechtliche Anstalt ist ein von einem oder mehreren Gemeinwesen getragener, administrativ ausgegliederter Verwaltungsträger. Sie ist zur dauernden Erfüllung einer Aufgabe ihrer Träger bestimmt und wird dafür mit persönlichen und sachlichen Mitteln sowie einer gewissen Autonomie ausgestattet (Tschannen/Zimmerli/Kiener, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 35). Autonomie bezeichnet dabei den Spielraum der eigenen Entscheidungsfähigkeit der Anstalt und ihrer Organe. Rechtsfähigkeit hingegen bezeichnet die Kompetenz, in eigenem Namen Verpflichtungen einzugehen (vgl. z. B. Universität Luzern).

Eine Polizeischule, die von mehreren Kantonen und Städten getragen wird, muss organisatorisch notwendigerweise aus der Zentralverwaltung ausgegliedert werden. Mit der Gewährung von Autonomie und Rechtsfähigkeit wird ihr dabei ein wesentlicher Entscheidungsspielraum eingeräumt. Immerhin hat sie sich innerhalb der Ziele zu bewegen, die durch das Konkordat in allgemeiner Form und im Leistungsauftrag detailliert festgeschrieben sind. Das Konkordat sieht auch die Zurverfügungstellung der Mittel vor. Vorab zu erwähnen sind dabei die Schulinfrastruktur und die jährlichen Beiträge der Konkordatsmitglieder. Bereits im Konkordat wird festgehalten, dass die IPH ihre Leistungen zugunsten der Konkordatsmitglieder kostendeckend, nicht aber gewinnorientiert erbringt (Art. 2 Abs. 3).

Art. 3 Führung der Schule

Die Schule soll nach den heute geltenden Grundsätzen der Kunden-, der Leistungs- und der Wirkungsorientierung geführt werden. Damit verfügt die IPH über geeignete Steuerungsmittel. Auch ist sichergestellt, dass die Erreichung der im Leistungsauftrag zwischen Schule und Konkordatsbehörde vereinbarten Ziele wirksam überprüft werden kann.

Art. 4 und 5 Auftrag

Die von der Schule zu erreichenen Ziele werden mittels Leistungsauftrag mit Globalbudget zwischen der Konkordatsbehörde und der IPH vereinbart. Die Vereinbarungspartner sind dabei an den Kernauftrag gebunden, wie ihn das Konkordat definiert.

Die IPH hat für die Konkordatsmitglieder die Grundausbildung der Polizistinnen und Polizisten deutscher Sprache, die Ausbildung zu besonderen polizeilichen Diensten und Teile der Weiterbildung sicherzustellen. Das Weiterbildungsangebot ist dabei auf die Angebote Dritter (z. B. Schweizerisches Polizeiinstitut Neuenburg) abzustimmen.

Die Konkordatsmitglieder sind verpflichtet, die von der IPH angebotene Aus- und Weiterbildung zu nutzen. Es besteht damit zwar nicht das Gebot, Mitarbeitende in bestimmte Kurse zu schicken, jedoch das Verbot, sie in Kurse Dritter oder in selbst organisierte Veranstaltungen zu schicken, sofern die IPH eine entsprechende Ausbildung anbietet. Für den zweisprachigen Kanton Bern schafft das Konkordat die Möglichkeit, seine französischsprachigen Auszubildenden einem anderen zweisprachigen Kanton anzuvertrauen und im Gegenzug dessen deutschsprachige Auszubildende an die IPH zu entsenden (Art. 27 Abs. 4).

Die IPH kann neben ihrer Lehrtätigkeit Forschung betreiben. Es wird primär Sache der Konkordatsbehörde sein, dafür im Leistungsauftrag einen Rahmen vorzugeben. Zu Beginn wird die Forschung lediglich marginale Bedeutung haben, was insbesondere auch bei den der Schule zu Beginn zur Verfügung zu stellenden finanziellen Mitteln berücksichtigt wurde. Sobald sich die Schule etabliert hat, wird zu entscheiden sein, wie weit die – primär angewandte – Forschung zu verstärken ist und in welchem Rahmen diese durch Beschaffung von Drittmitteln selbsttragend ausgestaltet werden kann.

2. Organisation

Art. 6 Organe

Oberste Schulbehörde und Bindeglied zu den politischen Behörden der Konkordatsmitglieder ist die Konkordatsbehörde. Als Bindeglied zur Praxis wird der Schulrat die operative Führung der Schule überwachen. Die operative Führung selbst erfolgt durch die Schuldirektion. Die Rechnungslegung ist durch eine externe Buchprüfungsstelle zu kontrollieren (vgl. auch Art. 23 Abs. 5).

Als politisches Kontrollorgan wird eine interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission eingesetzt. Die justizielle Kontrolle erfolgt durch eine unabhängige Rekurskommission, deren Entscheide mittels Verwaltungsgerichtsbeschwerde an die Verwaltungsjustiz weitergezogen werden können.

Art. 7–9 Konkordatsbehörde

Oberste Schulbehörde der IPH und damit Exekutivorgan ist die Konkordatsbehörde. Sie besteht aus je einem Regierungsmitglied der beteiligten Kantone und Städte. Die Tätigkeit in der Konkordatsbehörde ist in der amtlichen Funktion auszuüben und wird von der Schule nicht besonders entschädigt.

Die Konkordatsbehörde erteilt der IPH den Leistungsauftrag mit Globalbudget, prüft die Rechnung und genehmigt das von der Schule zu erstellende Jahresbudget. Die auf das Konkordat gestützten Erlasse der Konkordatsbehörde werden formell Verordnungen darstellen. Dabei wird die Konkordatsbehörde neben der Regelung reiner Vollzugsfragen auch selbständiges Recht schaffen, wie etwa bei der Festlegung der Schulorganisation.

Beim Erlass des Globalbudgets ist die Konkordatsbehörde an enge Grenzen gebunden. Die für den Beginn des Schulbetriebs relevanten Betriebskosten legt das Konkordat verbindlich auf maximal 13,66 Millionen Franken pro Jahr fest. Dieser Betrag ist für die ersten vier Jahre bindend. Eine Erhöhung des Globalbudgets über den Teuerungsausgleich hinaus liegt in dieser Zeit außerhalb der Kompetenz der Konkordatsbehörde und kann nur mit Zustimmung der zuständigen Organe aller Konkordatsmitglieder beschlossen werden (Art. 42 Abs. 3). Nach Ablauf der ersten vier Jahre darf die Konkordatsbehörde eine Erhöhung des Globalbudgets um 2 Prozent (exklusive Teuerung) beschliessen (Art. 9 Unterabs. f). Dieser Beschluss bedarf des doppelten Quorums von zwei Dritteln der Stimmenden, die gleichzeitig mindestens zwei Drittel der Beitragslast tragen. Damit ist sichergestellt, dass weder gegen eine Minderheit kleiner Partner noch gegen eine Minderheit grosser Beitragszahler eine Budgeterhöhung und damit Mehrkosten für die Konkordatspartner bewilligt werden. Ein solcher Beschluss der Konkordatsbehörde ist abschliessend. Für die beteiligten Kantone liegen gebundene Ausgaben vor. Weiter gehende Budgeterhöhungen fallen nicht in die Kompetenz der Konkordatsbehörde. Sie bedürfen immer der Zustimmung der finanzkompetenten Organe der Konkordatsmitglieder und stellen damit nicht per se gebundene Ausgaben dar. Eine Erhöhung von mehr als 2 Prozent wird erst dann für alle Partner verbindlich, wenn mindestens zwei Drittel der zuständigen Organe der Kantone und Städte, welche zusammen mindestens zwei Drittel der Beitragslast tragen, einer Erhöhung zugestimmt haben.

Art. 10–12 Schulrat

Der Schulrat ist die oberste operative Schulbehörde und besteht aus je einem Mitglied pro Konkordatsmitglied sowie der Schuldirektorin oder dem Schuldirektor. Als Bindeglied und Vertretung der direkt betroffenen Korps stellt er sicher, dass die Schule die Ausbildungsbedürfnisse der Praxis tatsächlich abdeckt. Damit die Bindegliedfunktion optimal wahrgenommen werden kann, sollen in der Regel die Polizeikommandantinnen und -kommandanten in den Schulrat entsandt werden.

Anders als bei der Konkordatsbehörde wird im Schulrat das Stimmrecht auf die Beitragslast der Konkordatsmitglieder abgestimmt (Art. 11 Abs. 2). Den praxisorientierten Bedürfnissen grösserer Konkordatsmitglieder wird damit ein grösseres Gewicht beigemessen. Kleinere Konkordatsmitglieder werden durch ein Zwei-Drittel-Quorum sowie den Umstand geschützt, dass in der Konkordatsbehörde jedes Konkordatsmitglied eine Stimme besitzt.

Wichtigste Aufgabe des Schulrates ist der Erlass von Reglementen zu Schulbetrieb, Prüfungswesen und Diplomerteilung. Mit Ausnahme des Schuldirektors oder der Schuldirektorin (Zuständigkeit Konkordatsbehörde) ernennt der Schulrat das höhere Kader der Schule.

Auch die Mitglieder des Schulrates werden nicht von der IPH entschädigt. Wie bei der Konkordatsbehörde ist dies Sache der entsendenden Konkordatsmitglieder.

Art. 13 Schuldirektion

Die Schule wird durch eine Schuldirektorin oder einen Schuldirektor geleitet. Aufgabe der Schuldirektion ist es, die IPH zu führen und die Mittel dem Leistungsauftrag und den besonderen Anordnungen von Schulrat und Konkordatsbehörde entsprechend zu verwenden. Wo nicht ausdrücklich eine andere Behörde für zuständig erklärt wird, liegt die Entscheidungsbefugnis bei der Schuldirektion.

Art. 14–16 Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission

Die Parlamente der Konkordatsmitglieder sollen durch eine interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission einen eigenständigen, kontinuierlichen Einblick in den Vollzug des Konkordats erhalten. Ihre Berichterstattung erfolgt – unabhängig von jener der Konkordatsbehörde – zuhanden der Parlamente. Damit wird eine Kontrolle durch die Parlamente ermöglicht.

Die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission setzt sich aus je zwei Mitgliedern der Parlamente der Konkordatsmitglieder zusammen und konstituiert sich selbst. Die Mitgliedschaft in der interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission ist dabei für jedes einzelne Mitglied an dessen persönliche Parlamentszugehörigkeit gebunden. Ein Ausscheiden aus dem Parlament beendet automatisch auch das Mandat in der Geschäftsprüfungskommission IPH, und das Parlament des betreffenden Konkordatsmitglieds hat die Nachfolge zu regeln. Ebenso ist die Entschädigung Sache des Konkordatsmitglieds.

Die Geschäftsprüfungskommission nimmt ihre Oberaufsicht über die IPH in Bezug auf Zielerreichung und Mittelverwendung wahr, indem sie alle notwendigen Einsichts- und Anhörungsrechte hat und jährlich zuhanden der Legislativen der Konkordatsmitglieder Bericht erstattet. Wo dies notwendig ist, gibt sie zuhanden der Konkordatsbehörde Empfehlungen ab.

Art. 17–20 Unabhängige Rekurskommission

Die unabhängige Rekurskommission ist erste Beschwerdeinstanz und entscheidet über sämtliche Beschwerden gegen Verfügungen der IPH. Die Rekurskommission ist dabei weder an Weisungen der IPH gebunden noch dürfen ihr Mitglieder der übrigen Schulorgane oder vollamtlich an der IPH angestellte Personen angehören. Sie ist damit in ihrer Entscheidfindung von der Schule unabhängig.

Die Entscheide der Rekurskommission können an das Verwaltungsgericht des Kantons Luzern weitergezogen werden, mit einer Ausnahme: Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Schulverweise sind in demjenigen Kanton einzureichen, welcher die auszubildende Person angestellt hat. Damit kann verhindert werden, dass die Beschwerde betreffend Schulausschluss und jene betreffend die Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit der Anwärterin oder dem Anwärter (welches mit dem entsendenen Konkordatsmitglied geschlossen wurde) im Anfechtungsfall von zwei verschiedenen Gerichten zu behandeln ist.

3. Rolle des Standortkantons, Finanzierung und Kostenverteilung

Vgl. auch Kapitel IV, Finanzielles.

Art. 21 Sonderleistungen des Standortkantons

Erwachsen einem Standortkanton aus der interkantonalen Zusammenarbeit Vor- oder Nachteile, werden diese in der Regel finanziell ausgeglichen. Massgeblich ist dabei der volkswirtschaftliche Sondernutzen (bzw. die Sonderbelastung), den ein Projekt dem Standortkanton im Vergleich zu seinen Zusammenarbeitspartnern bringt. Dieser wird ausgeglichen, indem der Standortkanton einen höheren (bzw. tieferen) Beitrag leistet als die Vertragspartner.

Der Kanton Luzern erbringt zur Abgeltung seines Standortvorteils verschiedene Sonderleistungen, die in einem Artikel zusammengefasst sind. So räumt Luzern der IPH ein Baurecht über die benötigten Liegenschaften ein, die im Eigentum des Kantons Luzern sind. Diese weisen einen geschätzten realen Wert von 55 Millionen Franken auf, das Baurecht ist aber nur mit einem einmaligen Baurechtszins von 20 Millionen Franken abzugelten. Wird das Baurecht nicht mehr benötigt, fallen die Liegenschaften an den Kanton Luzern zurück. Diesen Heimfall hat der Kanton Luzern mit einem Drittelf des dann zu schätzenden Verkehrswerts zu entschädigen. Zusätzlich gewährt Luzern der IPH ein zinsloses Darlehen von 7 Millionen Franken über zehn Jahre. Daneben erbringt Luzern verschiedene Realleistungen wie die Unterstützung durch seine Verwaltung oder das Zur-Verfügung-Stellen von Räumlichkeiten in der Aufbauphase. Ebenso ist die IPH von allen Kantons- und Gemeindesteuern für die nicht gewinnorientierte Tätigkeit befreit.

Art. 22–24 Finanz- und Rechnungswesen

Die IPH wird nach betriebswirtschaftlichen Verfahrensweisen geführt. Sie verfügt insbesondere über eine Kosten- und Leistungsrechnung sowie eine Finanzplanung. Die Arbeit der IPH richtet sich nach dem Leistungsauftrag, welcher mit einem Vierjahres-Globalbudget verknüpft ist. Finanziert wird die IPH durch Beiträge der Partner und Dritter. Die Beiträge Dritter sind so zu berechnen, dass die Leistungen an Dritte gewinnbringend erbracht werden. Den Konkordatsmitgliedern hingegen werden die Leistungen der Grundausbildung und der Weiterbildung zu den Selbstkosten verrechnet. Diese bestehen neben den Betriebskosten aus einem angemessenen Risikozuschlag zur Bildung von Eigenkapital.

Die Rechnungsstellung an die Konkordatsmitglieder erfolgt mittels einer Leistungspauschale. Diese wird von der Konkordatsbehörde zusammen mit dem Globalbudget festgelegt. 70 Prozent der Leistungspauschale wird gemäss Tragfähigkeitsprinzip auf die Konkordatsmitglieder verteilt, 30 Prozent gemäss Verursacherprinzip. Das Tragfähigkeitsprinzip berücksichtigt je zu einem Drittel die Teilnehmertage der letzten vier Jahre, die Einwohnerzahl sowie die Korpsgrösse; das Verursacherprinzip entspricht den Teilnehmertagen des Vorjahres.

4. Personal

Art. 25 Hauptamtliche Lehrpersonen

Die IPH kann als selbständige, autonome und rechtsfähige öffentlich-rechtliche Anstalt in eigenem Namen Verbindlichkeiten eingehen (vgl. Art. 2 Abs. 1). Entsprechend kann sie auch Personal anstellen. Erforderlich wird dabei die Anstellung von vollamtlichen Lehrkräften wie auch von Betriebspersonal (Hauswart, Materialwart, Restauration usw.) sein. Für die Anstellung gilt grundsätzlich das Personalrecht des Kantons Luzern, wobei gemäss abschliessender Aufzählung Stellenplan, Einreihung der Stellen, Arbeitszeit und Ferienanspruch von der Konkordatsbehörde festgelegt werden.

Art. 26 Nebenamtliche Lehrpersonen

Die Ausbildung zur Polizistin und zum Polizisten wie auch die Weiterbildung der Mitarbeitenden der Polizeikorps erfordert einen hohen Anteil an praktischer Ausbildung. Mit den Lernrevieren erhält die IPH dazu ein entscheidendes Mittel. Auf der Seite der Ausbildner wird dies durch den Bezug von Korpsangehörigen und Spezialistinnen und Spezialisten der Konkordatsmitglieder sichergestellt. Die Konkordatsmitglieder sind verpflichtet, eine ihrem Anteil an Auszubildenden entsprechende Anzahl Lehrpersonen zur Verfügung zu stellen. Diese nehmen ihre Lehrtätigkeit im Rahmen ihrer ordentlichen Arbeitszeit wahr. Die Konkordatsmitglieder werden von der IPH für die Inkonvenienzen (Arbeitszeit, Spesen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) entschädigt. Stellt ein Konkordatsmitglied Ausbildende über den Pflichtanteil hinaus, entstehen ihm somit keine finanziellen Nachteile. Sollte sich hingegen zeigen, dass Konkordatsmitglieder ihre Spezialisten nicht zur Verfügung stellen und damit die angestrebte hohe Qualität der Ausbildung durch gute Ausbildnerinnen und Ausbildner in Gefahr gerät, kann die Konkordatsbehörde eine Ersatzabgabe einführen, deren Ertrag für die Gewinnung qualifizierter Lehrkräfte eingesetzt wird.

5. Auszubildende

Art. 27 Minimalkontingent an Auszubildenden

Jedes Konkordatsmitglied hat proportional zu seinem finanziellen Beitrag einen garantierten Anspruch auf eine bestimmte Anzahl Ausbildungsplätze. Eine Verpflichtung, diese auszuschöpfen, besteht aber nicht.

10 Prozent der Ausbildungskapazität der Schule bleibt frei und steht in erster Linie für das Abdecken ausserordentlicher Bedürfnisse der Konkordatsmitglieder zur Verfügung. Freie oder nicht in Anspruch genommene Plätze werden durch die Schuldirektion rechtsgleich auf die interessierten Konkordatsmitglieder aufgeteilt (Art. 27 Abs. 3). Darüber hinaus verfügbare Ausbildungsplätze können gewinnbringend an Gemeinwesen ausserhalb des Konkordatsraums vergeben werden.

Art. 28 und 29 Zulassung und Anstellung

Sollen keine unüberbrückbaren Niveaunterschiede innerhalb der Klassen entstehen, benötigt eine gemeinsame Schule einheitliche Kriterien für die Auswahl der Auszubildenden. Deshalb werden für die Polizistinnen und Polizisten im Konkordatsraum vergleichbare Anforderungsprofile eingeführt. Das Auswahlverfahren wird aber weiterhin vom anstellenden Konkordatsmitglied durchgeführt.

Während der entscheidenden Phase des Schuleinstiegs und während der Prüfungen soll das heute bei verschiedenen Korps bewährte obligatorische Internat gelten. Damit wird einerseits eine optimale Nutzung der Tagesarbeitszeit ermöglicht und andererseits das Arbeiten in Verbänden, welche – etwa im Zusammenhang mit Ordnungsdiensteinsätzen – längere Abwesenheiten von zu Hause bedingt, geschult. Das Konkordat ermöglicht, während dieser Zeit von den Auszubildenden einen angemessenen Beitrag an Kost und Logis zu erheben. Zuständig ist die Konkordatsbehörde.

Ausserhalb der Zeit des obligatorischen Internats sind die Auszubildenden in der Wahl ihrer Unterkunft grundsätzlich frei. Anwärterinnen und Anwärter aus entfernt liegenden Gegenden können jedoch nicht jeden Tag nach Hause fahren. Es ist deshalb vorgesehen, diesen Auszubildenden ausserhalb des obligatorischen Internats kostenlos oder zu reduzierten Preisen eine Unterkunft im Internat zur Verfügung zu stellen. Die Konkordatsbehörde wird mittels eines «Kreismodells» die Berechtigung festlegen. Die Kosten werden von allen Konkordatsmitgliedern solidarisch getragen.

Art. 30 und 31 Disziplinarrecht

Während der Ausbildung an der IPH sind die Auszubildenden disziplinarisch der IPH unterstellt. Als disziplinarische Massnahmen nennt das Konkordat in abschliessender Aufzählung den Schulausschluss, den zeitweiligen Ausschluss vom Unterricht und den Verweis. Die Entlassung bleibt Sache des anstellenden Konkordatsmitglieds und findet ihre rechtliche Grundlage deshalb in dessen Personalrecht. Schulische Massnahmen, wie etwa zusätzlicher Stützunterricht, sind keine Disziplinarmassnahmen und bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Der Schulausschluss als strengste disziplinarische Massnahme wird im Konkordat eingehend geregelt (Art. 31). So sind die Gründe genannt, welche zu einem Schulausschluss führen können (ungenügende Leistungen oder schweres Fehlverhalten). Da

die Auszubildenden nicht von der Schule, sondern vom entsendenden Konkordatsmitglied angestellt sind, ist festgehalten, dass der Schulausschluss per sofort gilt, auch wenn das Arbeitsverhältnis noch weiter dauern sollte. Der Schulausschluss kann bei der Rekurskommission angefochten werden; die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 32 Vorbehalt der Rückzahlung der Kosten

Wie bis anhin wird jedes Konkordatsmitglied befugt sein, mit seinen Auszubildenden Rückzahlungsvorbehalte betreffend die entstehenden Kosten zu vereinbaren.

Mit einer gemeinsamen Schule wird der Stellenwechsel zwischen den Korps bedeutend einfacher. In einem solchen Fall entfällt der Rückzahlungsvorbehalt gegenüber der das Korps wechselnden Person zugunsten einer Ausgleichszahlung unter den Konkordatsmitgliedern. Diese wird von der Konkordatsbehörde pauschal festgelegt. Sie reduziert sich mit jedem Monat geleisteter Arbeit und endet nach fünf Jahren.

Art. 33 Weiterzubildende

Für die Weiterzubildenden gelten die Bestimmungen für Auszubildende analog. Abweichend werden jedoch bei Kursen der Weiterbildung keine minimal garantierten Weiterbildungsplätze vorgesehen, da auf die nicht bei allen Konkordatsmitgliedern gleich gelagerten Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen ist. Dass die Aufteilung der Plätze rechtsgleich zu erfolgen hat, ist eine Selbstverständlichkeit. Würde dieser Grundsatz nicht eingehalten, wäre notfalls die Konkordatsbehörde zum Einschreiten verpflichtet.

6. Haftung und Regress

Art. 34 Haftung

Die IPH haftet für rechtswidrig verursachte Schäden der ihr zuzurechnenden Personen, das heißt insbesondere auch für jene von Auszubildenden. Ausgenommen vom personellen Anwendungsbereich sind Personen, die sich zu Weiterbildungszwecken an der IPH aufzuhalten. Diese Kurse sind jeweils nur von sehr kurzer Dauer, was eine eigentliche Risikoübernahme durch die Schule nicht rechtfertigt. Im Übrigen gilt das Staatshaftungsrecht – inklusive das entsprechende Verfahrensrecht – des Kantons Luzern.

Art. 35 Regress

Wird einem Konkordatsmitglied oder der IPH durch Personen, die aufgrund ihrer Funktion oder Aufgabe oder als Zugewiesene in einem besonderen Verhältnis zur IPH stehen, direkt ein Schaden zugefügt oder hat die IPH im Rahmen des Haftungsrechts für deren Handeln einzustehen, kann die IPH oder das betroffene Konkordatsmitglied auf diese Person Regress nehmen, sofern das Handeln grobfahrlässig oder vorsätzlich war. Auch dies entspricht dem heute weitgehend bei allen Partnern geltenden Recht und ist aufgrund einer umfassenden verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung unproblematisch.

7. Anwendbares Recht

Art. 36 und 37

Überall dort, wo das Konkordat keine Bestimmungen enthält, kommt das Recht des Standortkantons, das heisst des Kantons Luzern, zur Anwendung. Mit dieser Auffangbestimmung ist sichergestellt, dass zukünftige Entwicklungen ohne weiteres aufgefangen werden.

Wo seitens der Schule Publikationen notwendig werden (z. B. Stellenausschreibungen oder Ausschreibungen von Aufträgen), haben diese zwingend immer mindestens in allen amtlichen Publikationsorganen der Konkordatsmitglieder zu erfolgen.

8. Zusammenarbeit und Verhältnis zu Dritten

Art. 38 Zusammenarbeit zwischen den Konkordatsmitgliedern

Die IPH ermöglicht den Mitgliedern der beiden Polizeikonkordate der Nordwest- und der Zentralschweiz, die wichtige Aufgabe der Bildung gemeinsam wahrzunehmen. Dabei soll es jedoch nicht bleiben. Ziel wird es sein, über die Fragen der Aus- und Weiterbildung hinaus den Kontakt zu pflegen und den Nutzen der Zusammenarbeit auch auf andere Gebiete der polizeilichen Arbeit zu übertragen. Zu denken ist dabei etwa an Beschaffungsvorhaben oder einheitliche Standards im Bereich der Kommunikation.

Art. 39 Zusammenarbeit mit dem Bund

Im Rahmen des Schulkonkordats können mit dem Bund Vereinbarungen abgeschlossen werden. Von Bedeutung ist diese Bestimmung insbesondere bei der Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Polizeiinstitut Neuenburg, das sich hauptsächlich der Weiterbildung und der Kaderausbildung widmet.

Art. 40 Zusammenarbeit mit Bildungsinstitutionen

Eine hohe Ausbildungsqualität kann nur gewährleistet werden, wenn die IPH auch das Wissen anderer Bildungsinstitutionen nutzen kann. Deshalb wird die Zusammenarbeit mit den Universitäten Basel, Bern und Luzern und den im Konkordatsraum gelegenen Fachhochschulen unabdingbar sein. Das Konkordat schafft die Voraussetzungen dazu.

Art. 41 Ausbildung Dritter

Die Schule kann auch als Leistungsanbieterin für Dritte auftreten. Im Rahmen ihrer Kapazität und soweit dies für die Konkordatsmitglieder keine negativen Folgen zeigt, kann die Schule auch Personen von ausserhalb des Konkordatsraums zur Ausbildung aufnehmen. Die Bedürfnisse der Konkordatsmitglieder sind dabei prioritär zu behandeln.

Die Tätigkeit zugunsten Dritter ist, anders als zugunsten der Konkordatsmitglieder, nicht nur kostendeckend, sondern gewinnbringend zu gestalten, was für die Konkordatsmitglieder eine Kostensenkung bewirkt.

9. Schlussbestimmungen

Art. 42 Inkrafttreten

Damit die erwarteten Vorteile und der Nutzen der IPH eintreten, bedarf es einer gewissen Minimalauslastung und Grundfinanzierung der IPH. Für das Inkrafttreten des Konkordats und damit auch für die Aufnahme des Schulbetriebs wird deshalb der Beitritt von Mitgliedern, die zusammen mindestens 95 Prozent der Beiträge zu übernehmen haben, verlangt (vgl. Kapitel IV.3). Die Beitrittserklärung ist bis zum 31. Dezember 2004 bei der Staatskanzlei des Kantons Luzern zu deponieren. Dies gewährleistet ein termingerechtes Weiterarbeiten und die Aufnahme des Schulbetriebs auf Herbst 2006.

Artikel 42 Absatz 3 legt den Betriebskostenbeitrag, der von den Konkordatsmitgliedern bei Betriebsaufnahme maximal zu erbringen ist, auf 13,66 Millionen Franken fest. Dieser Betrag darf während der ersten vier Jahre – mit Ausnahme durch Teuerung – nicht ansteigen. Damit ist die finanzielle Last eines Beitritts für alle Partner berechenbar.

Art. 43 Beitritt weiterer Kantone

Das Konkordat soll weiteren Kantonen zum Beitritt offen stehen. Damit kann ein Beitrag geleistet werden zu einer noch besser vernetzten Schweizer Polizei. Vorbehalten bleiben jedoch die Kapazitäten der IPH und die finanziellen Möglichkeiten. Ein neu eintretendes Mitglied muss mit Rücksicht auf die von den Gründerkonkordatsmitgliedern geleisteten Aufwendungen einen Eintrittsbeitrag leisten.

Art. 44 Kündigung

Der Mehrwert einer gemeinsamen Ausbildung wird sich in weiten Teilen erst mittel- und langfristig realisieren lassen. Gleichzeitig benötigt die IPH einen Schutz für die von ihr zu tätigenden Investitionen, die im Rahmen der ordentlichen Betriebsbeiträge der Konkordatsmitglieder amortisiert werden. Dies ist nur möglich, wenn sich die Konkordatsmitglieder bereits heute verpflichten, während einer gewissen Zeit Mitglied des Konkordats zu bleiben, das heisst eine Kündigung während dieser Zeit ausgeschlossen ist. Die Minimaldauer wird entsprechend der vorgesehenen Amortisationsdauer auf 30 Jahre festgelegt.

Art. 45 Auflösung

Sollte das Konkordat aufgelöst werden, bedarf dies der Einstimmigkeit aller Konkordatsmitglieder.

Mit der Bestimmung über die Verlust- beziehungsweise die Überschussverteilung wird die Haftungsfrage im Fall der Auflösung geregelt. Über die Regelung der Auflösung hinaus ist diese Bestimmung eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die IPH zinsgünstig finanzielle Mittel aufnehmen kann, um die notwendigen Investitionen zu tätigen.

IV. Finanzielles

1. Finanzierung

Für den Aufbau der IPH stehen folgende Mittel zur Verfügung (siehe unten Plan-Bilanz und Plan-Erfolgsrechnung):

- | | |
|---|------------------|
| – zinsloses Darlehen Kanton Luzern | Fr. 7 000 000.– |
| – Immobilien im Baurecht für den Betrag von | Fr. 20 000 000.– |
| – verzinsliche Darlehen von Dritten im Betrag von | Fr. 27 500 000.– |

Die Schule finanziert die laufenden Tätigkeiten vorwiegend über Beiträge der Konkordatsmitglieder und über Drittmittel.

Die Schule wird nach den Grundsätzen der Wirkungsorientierten Verwaltung (WOV) geführt. Im Zentrum steht dabei der Leistungsauftrag mit dem Vierjahres-Globalbudget. Neben der Finanzbuchhaltung mit ihren Nebenbüchern wird die IPH eine Kosten- und Leistungsrechnung sowie eine Finanzplanung führen. Das Berichtswesen wird stufengerecht organisiert. Eine externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet zuhanden des Schulrates und der Konkordatsbehörde Bericht.

Grundsätzlich werden die Grundausbildung und die Weiterbildung zu Selbstkosten verrechnet. Diese enthalten die eigentlichen Betriebskosten und einen Risikozuschlag. Die Leistungen für Dritte müssen gewinnbringend sein und dürfen die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nicht behindern.

2. Plan-Bilanz und Plan-Erfolgsrechnung

a. Plan-Bilanzen IPH 2005 bis 2006

	Eröffnungsbilanz 01.01.2005	Schlussbilanz 31.08.2006	Eröffnungsbilanz 01.09.2006	Schlussbilanz 31.12.2006
Aktiven	7'000'000	52'900'000	52'900'000	52'200'000
Umlaufvermögen	7'000'000	-	-	120'000
Flüssige Mittel	7'000'000	-	-	120'000
Forderungen				
Forderungen gegenüber Konkordatsmitgliedern		-	-	-
Übrige Forderungen		-	-	-
Vorräte		-	-	-
Aktive Rechnungsabgrenzung		-	-	-
Anlagevermögen	-	52'900'000	52'900'000	52'080'000
Sachanlagen				
Liegenschaften		47'500'000	47'500'000	47'500'000
Informatik		450'000	450'000	330'000
Mobilien/Einrichtungen		4'200'000	4'200'000	3'600'000
Fahrzeuge		750'000	750'000	650'000
Finanzanlagen		-	-	-
Immaterielle Anlagen		-	-	-
Passiven	-7'000'000	-54'500'000	-52'900'000	-52'200'000
Fremdkapital	-7'000'000	-54'500'000	-54'500'000	-53'800'000
Kurzfristiges Fremdkapital				
Kurzfr. Verbindlichkeiten g. Konkordatsmitgliede		-	-	-
Kurzfr. Finanzverbindlichkeiten		-	-	-
Übrige kurzfr. Verbindlichkeiten		-	-	-
Passive Rechnungsabgrenzung		-	-	-
Kurzfr. Rückstellungen		-	-	-
Langfristiges Fremdkapital				
Zinsloses Darlehen Kanton Luzern	-7'000'000	-7'000'000	-7'000'000	-6'300'000
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-	-47'500'000	-47'500'000	-47'500'000
Langfristige Rückstellungen	-	-	-	-
Eigenkapital	-	-	1'600'000	1'600'000
Rücklagen	-	-	-	-
Gewinn-/Verlustvortrag	-	-	1'600'000	1'600'000
Aktiven	7'000'000	52'900'000	52'900'000	52'200'000
Passiven	-7'000'000	-54'500'000	-52'900'000	-52'200'000
Gewinn/Verlust (-)	-	-1'600'000	-	-

b. Plan-Bilanzen IPH 2007 bis 2008

	Eröffnungsbilanz 01.01.2007	Schlussbilanz 31.12.2007	Eröffnungsbilanz 01.01.2008	Schlussbilanz 31.12.2008
Aktiven	52'200'000	50'100'000	50'100'000	48'045'000
Umlaufvermögen	120'000	340'000	340'000	605'000
Flüssige Mittel	120'000	340'000	340'000	605'000
Forderungen	-	-	-	-
Forderungen gegenüber Konkordatsmitgliedern	-	-	-	-
Übrige Forderungen	-	-	-	-
Vorräte	-	-	-	-
Aktive Rechnungsabgrenzung	-	-	-	-
Anlagevermögen	52'080'000	49'760'000	49'760'000	47'440'000
Sachanlagen				
Liegenschaften	47'500'000	46'000'000	46'000'000	44'500'000
Informatik	330'000	210'000	210'000	90'000
Mobiliar/Einrichtungen	3'600'000	3'000'000	3'000'000	2'400'000
Fahrzeuge	650'000	550'000	550'000	450'000
Finanzanlagen	-	-	-	-
Immaterielle Anlagen	-	-	-	-
Passiven	-52'200'000	-50'100'000	-50'100'000	-48'045'000
Fremdkapital	-53'800'000	-51'700'000	-51'700'000	-49'645'000
Kurzfristiges Fremdkapital				
Kurzfr. Verbindlichkeiten g. Konkordatsmitgliede	-	-	-	-
Kurzfr. Finanzverbindlichkeiten	-	-	-	-
Übrige kurzfr. Verbindlichkeiten	-	-	-	-
Passive Rechnungsabgrenzung	-	-	-	-
Kurzfr. Rückstellungen	-	-	-	-
Langfristiges Fremdkapital				
Zinsloses Darlehen Kanton Luzern	-6'300'000	-5'600'000	-5'600'000	-4'900'000
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-47'500'000	-46'000'000	-46'000'000	-44'500'000
Langfristige Rückstellungen	-	-100'000	-100'000	-245'000
Eigenkapital	1'600'000	1'600'000	1'600'000	1'600'000
Rücklagen	-	-	-	-
Gewinn-/Verlustvortrag	1'600'000	1'600'000	1'600'000	1'600'000
Aktiven	52'200'000	50'100'000	50'100'000	48'045'000
Passiven	-52'200'000	-50'100'000	-50'100'000	-48'045'000

c. Plan-Erfolgsrechnungen IPH 2006 bis 2008

Übriger Personalaufwand	99'000	298'000	298'000
Honorare	802'000	3'375'000	3'375'000
Grundausbildung	619'000	2'475'000	2'475'000
Weiterbildung	183'000	550'000	550'000
Botschaftsschutz	-	130'000	130'000
Polizedienstangestellte	-	110'000	110'000
Gemeindepolizei	-	110'000	110'000
Sachaufwand	3'119'000	6'365'000	6'320'000
Metaufwand	-	-	-
Reinigung, Unterhalt, Gebäudenebenkosten	283'000	850'000	850'000
Finanzaufwand	1'425'000	1'425'000	1'380'000
Abschreibung Liegenschaften	-	1'500'000	1'500'000
Abschreibung Informatik	120'000	120'000	120'000
Abschreibung Mobiliar/Einrichtungen	600'000	600'000	600'000
Abschreibung Fahrzeuge	100'000	100'000	100'000
Verwaltung	127'000	380'000	380'000
Transport	17'000	50'000	50'000
Mobiliar/Einrichtungen	17'000	50'000	50'000
Korps- und Verbrauchsmaterial	80'000	240'000	240'000
Informatik	40'000	120'000	120'000
Kommunikation	20'000	60'000	60'000
Unterkunft/Verpflegung	290'000	870'000	870'000
Rückstellungen, Rücklagen, a.o. Aufwand	-	100'000	145'000
Bildung Rückstellungen	-	100'000	145'000
Bildung Rücklagen	-	-	-
A.o. Aufwand	-	-	-
Ertrag	-5'192'000	-13'654'000	-13'654'000
Beiträge Konkordatspartner	-5'192'000	-13'414'000	-13'414'000
Kanton Aargau	-659'384	-1'571'498	-1'571'498
Kanton Basel-Landschaft	-456'896	-1'088'912	-1'088'912
Kanton Basel-Stadt	-763'224	-1'818'978	-1'818'978
Kanton Bern	-1'147'432	-2'734'654	-2'734'654
Stadt Bern	-477'664	-1'138'408	-1'138'408
Kanton Luzern	-488'048	-1'163'156	-1'163'156
Stadt Luzern	-150'568	-358'846	-358'846
Kanton Nidwalden	-77'880	-185'610	-185'610
Kanton Obwalden	-51'920	-123'740	-123'740
Kanton Solothurn	-467'280	-1'113'660	-1'113'660
Kanton Schwyz	-207'680	-494'960	-494'960
Kanton Uri	-62'304	-148'488	-148'488
Kanton Zug	-181'720	-433'090	-433'090
Botschaftsschutz	-	-400'000	-400'000
Polizedienstangestellte	-	-320'000	-320'000
Gemeindepolizeien	-	-320'000	-320'000
Übrige Dienstleistungserträge	-	-240'000	-240'000
Bildungsangebote für Dritte	-	-240'000	-240'000
Forschung und Entwicklung	-	-	-
A.o. Ertrag	-	-	-
Aufwand	5'192'000	13'654'000	13'654'000
Ertrag	-5'192'000	-13'654'000	-13'654'000
Aufwand-/Ertragsüberschuss (-)	-	-	-

Die Plan-Erfolgsrechnungen basieren auf folgenden Annahmen:

- Das Zahlenmaterial stammt aus den Berechnungen des Teilprojekts Finanzen vom Herbst 2002 und wurde als Basis für die Plan-Erfolgsrechnungen übernommen.
- Der Personalaufwand 2006 (Verwaltungs- und Unterhaltspersonal sowie Lehrpersonal) wird mit einem Drittel der Gesamtjahresplanung veranschlagt.
- Die Honorare für die Grundausbildung 2006 werden mit einem Viertel der Gesamtjahresplanung (2006: 15 Wochen Grundausbildung 1, Gesamtjahresplanung GA 1 und 2 68 Wochen) veranschlagt.
- Die Honorare für die Weiterbildung 2006 werden mit einem Drittel der Gesamtjahresplanung veranschlagt.
- Im Jahr 2006 werden keine Lehrgänge für Botschaftsschutz, Polizeidienstangestellte und Gemeindepolizei angeboten. Es fallen somit keine Honorare in diesen Bereichen an.
- Der Raumaufwand 2006 wird mit einem Drittel der Gesamtjahresplanung veranschlagt.
- Der Finanzaufwand 2006 wurde für das ganze Jahr voll berücksichtigt (Zins 3%).
- Auf den Liegenschaften wird 2006 keine Abschreibung/Amortisation getätigt. Ab 2007 werden 1,5 Millionen Franken pro Jahr (während rund 30 Jahren) abgeschrieben. Beim mobilen Anlagevermögen wurde mit einer vollen Jahresabschreibung bereits ab 2006 gerechnet.
- Der diverse Sachaufwand 2006 wurde zu einem Drittel der Gesamtjahresplanung veranschlagt.
- Die Rückstellungen 2007 betragen 100 000 Franken (rund 0,2% von 47,5 Mio.). Ab 2008 werden die Rückstellungen im gleichen Ausmass erhöht, wie der Finanzaufwand infolge Amortisation des Fremdkapitals abnimmt.
- Im Jahr 2006 werden keine Lehrgänge für Botschaftsschutz, Polizeidienstangestellte und Gemeindepolizei angeboten. Es fallen somit keine Erträge in diesen Bereichen an.
- Erträge von Nicht-Konkordatsmitgliedern (z. B. Ausbildung zugunsten des Fürstentums Liechtenstein) fallen 2006 keine an, da eine allfällige Fakturierung erst beim Abschluss der Grundausbildung im Jahre 2007 erfolgt.
- Erträge aus Dienstleistungen wurden keine berücksichtigt.
- Die Erträge aus den Konkordatskantonen wurden gemäss Schlüssel (70% Tragfähigkeit, 30% Verursacher) veranschlagt.

3. Kostenverteilschlüssel

Die Kosten für die Grund- und Weiterausbildung werden den Konkordatsmitgliedern in Form einer Leistungspauschale in Rechnung gestellt. Diese wird durch die Konkordatsbehörde zusammen mit dem Beschluss über das Vierjahres-Globalbudget festgelegt. Die Fakturierung der Leistungspauschale erfolgt hälftig im Januar und im Juni. 70 Prozent wird den Konkordatsmitgliedern nach dem Tragfähigkeitsprinzip und 30 Prozent nach dem Verursacherprinzip in Rechnung gestellt.

Das Tragfähigkeitsprinzip basiert auf drei Kennwerten, die je zu einem Drittel gewichtet werden:

- Korpsgrösse: Anzahl Korpsangehörige am 1. Januar 2003 mit einer polizeilichen Grundausbildung von mehr als 6 Monaten Dauer,
- Einwohner: ständige Wohnbevölkerung, Stand Juni 2002 (nach Publicus, Schweizer Jahrbuch des öffentlichen Lebens),
- Schülerzahlen: Anzahl (Deutschschweizer) Anwärterinnen und Anwärter, die in den letzten vier Jahren die polizeiliche Grundausbildung absolviert und abgeschlossen haben.

Aus den prozentualen Anteilen dieser drei Kennwerte ergibt sich ein Durchschnittswert ($\bar{\varnothing}$) pro Konkordatspartner:

Konkordatspartner	Korpsgrösse	%	Einwohner	%	Schüler 2006	%	$\bar{\varnothing}$
AG	532	11,5%	547 462	19,1%	24	10,5%	13,7%
BL	403	8,7%	259 485	9,0%	20	8,8%	8,8%
BS	747	16,1%	198 480	6,9%	40	17,5%	13,5%
BE Kanton							
ohne Stadt	1079	23,3%	814 340	28,3%	43	18,9%	23,5%
BE Stadt	402	8,7%	126 804	4,4%	26	11,4%	8,2%
LU Kanton							
ohne Stadt	436	9,4%	287 256	10,0%	21	9,2%	9,5%
LU Stadt	161	3,5%	57 196	2,0%	7	3,1%	2,8%
NW	50	1,1%	38 471	1,3%	4	1,8%	1,4%
OW	44	1,0%	32 695	1,1%	2	0,9%	1,0%
SO	324	7,0%	246 121	8,6%	23	10,1%	8,6%
SZ	162	3,5%	129 895	4,5%	9	3,9%	4,0%
UR	83	1,8%	35 933	1,3%	2	0,9%	1,3%
ZG	207	4,5%	98 640	3,4%	7	3,1%	3,7%
Total	4360	100%	2 872 778	100%	228	100%	100%

Das Verursacherprinzip orientiert sich an den Teilnehmertagen des Vorjahres. Weil es für die Startphase keine Teilnehmertage des Vorjahres gibt, werden die Teilnehmertage der letzten fünf Jahre beigezogen. Für die einzelnen Konkordatspartner ergeben sich aufgrund dieser Annahmen folgende Kostenanteile:

Konkordatspartner	Tragfähigkeit 70%	Schüler 30%	Schlüssel
AG	9,6%	3,2%	12,7%
BL	6,2%	2,6%	8,8%
BS	9,5%	5,3%	14,7%
BE Kanton ohne Stadt	16,5%	5,7%	22,1%
BE Stadt	5,7%	3,4%	9,2%
LU Kanton ohne Stadt	6,7%	2,8%	9,4%
LU Stadt	2,0%	0,9%	2,9%
NW	1,0%	0,5%	1,5%
OW	0,7%	0,3%	1,0%
SO	6,0%	3,0%	9,0%
SZ	2,8%	1,2%	4,0%
UR	0,9%	0,3%	1,2%
ZG	2,6%	0,9%	3,5%
Total	70%	30%	100%

Am 25. Juni 2003 haben die Exekutivvertreterinnen und -vertreter der einzelnen Partner diesem Finanzierungsschlüssel zugestimmt. Da die Kennwerte sich laufend ändern, entspricht diese Berechnung der einzelnen Kostenanteile einer Momentaufnahme der heutigen Situation. Um eine Berechnungsgrundlage zu schaffen, musste aber eine Ausgangslage definiert werden. Während des Betriebs der IPH werden die Kennwerte laufend aktualisiert, und der Kostenverteilschlüssel wird jährlich angepasst.

4. Standortabgeltung des Kantons Luzern

a. Sonderleistungen des Standortkantons

Der Kanton Luzern

- überträgt der IPH die für den Schulbetrieb erforderlichen Liegenschaften im Baurecht. Nach Ablauf der gesetzlichen Maximaldauer von 100 Jahren kann das Baurecht erneuert werden. Der Baurechtszins beträgt 20 Millionen Franken und ist einmalig bei Aufnahme des Schulbetriebs zu entrichten. Der reale Wert der Liegenschaften beträgt gemäss Schatzung der KPMG 55 Millionen Franken. Der Kanton Luzern haftet für versteckte Mängel während fünf Jahren. Am Ende des Baurechts fallen die Liegenschaften an den Kanton Luzern zurück. Diesen Heimfall hat der Kanton Luzern mit einem Drittel des Verkehrswerts der Liegenschaften im Zeitpunkt des Heimfalls zu entschädigen;

- sichert die Nutzungsrechte an den notwendigen Ausbildungsplätzen, welche im Eigentum Dritter stehen (Aabachzentrum und Pistolenstand Retschwil, 300-Meter-Schiessanlage);
- übernimmt Funktion und Verantwortung eines Bauherrn bei Bautätigkeit der IPH auf Begehrungen der Schule;
- stellt die notwendigen Räumlichkeiten für die Aufbauphase der IPH zur Verfügung;
- gewährt der IPH ein zinsloses Darlehen in der Höhe von 7 Millionen Franken ab Inkrafttreten des Konkordats mit einer Laufzeit von maximal zehn Jahren ab Aufnahme des Schulbetriebs;
- befreit die IPH von allen Kantons- und Gemeindesteuern mit Ausnahme von gewinnorientierten Tätigkeiten zugunsten Dritter.

b. Bewertung der Sonderleistungen

Es ist vorgesehen, dass der Kanton Luzern der IPH die Anlagen und das Darlehen ab dem 1. Januar 2005 zur Verfügung stellt, die Schule finanziell jedoch erst am 1. Juli 2006 startet. Deshalb werden die Leistungen für diese 18 Monate separat berechnet und je nach Art der Leistung auf die ersten 10 beziehungsweise 30 Jahre des Schulbetriebs verteilt.

Sonderleistung	Wert der Leistung	Kalkulations-dauer in Jahren	Wert 1.–10. Jahr	Wert 11.–30. Jahr	Wert ab 31. Jahr
a. während der Aufbauphase:					
– Zinsloses Darlehen	315 000	10	31 500	0	0
– Fälligkeit Baurechtszins	2475 000	30	82 500	82 500	0
– Leistungen Hochbauamt	1 000 000	30	33 500	33 500	0
b. bei Schulstart:					
– Zinsloses Darlehen	2 100 000	10	210 000	0	0
– Entlastung Zins durch verminderte Abgeltung*	15 750 000	30	525 000	525 000	0
– Entlastung Abschreibung durch verminderte Abgeltung	35 000 000	30	1 167 000	1 167 000	0
Totaler Wert der Sonderleistungen	56 640 000	–	2 049 500	1 808 000	0
Geschätzte Betriebskosten im Durchschnitt	–	–	15 000 000	20 000 000	–
In % der Betriebskosten	–	–	13,7%	9,0%	–

* 3% während 30 Jahren mit einem mittleren gebundenen Kapital von 17,5 Millionen Franken

Nicht in der obigen Darstellung enthalten sind:

- die Kostenübernahme für Errichtung, Eintragung, Übertragung des Baurechts u. Ä. (geringfügig),
- der Heimfall zu einem Drittel des Verkehrswerts (der Verkehrswert ist kaum berechenbar/schätzbar),
- die Steuerbefreiung.

In Anbetracht des relativ bescheidenen volkswirtschaftlichen Nutzens der IPH für den Kanton Luzern und im Vergleich zu den Regelungen des Standortbeitrags anderer Schulkonkordate kann von einer fairen Lösung gesprochen werden: Nur rund ein Achtel der Anwärterinnen und Anwärter stammt aus dem Kanton Luzern. An Gehältern bezahlt die IPH rund 3 Millionen Franken jährlich. Dazu kommen Sachaufwendungen, die eventuell im Standortkanton getätigten werden, sowie weitere Auswirkungen, die mit dem Betrieb der Schule in Hitzkirch unmittelbar zusammenhängen. Im Vergleich zu anderen Schulen, wie etwa zur Fachhochschule Zentralschweiz, kann der Standortkanton aber nicht unmittelbar und speziell von Dienstleistungen der IPH profitieren, und die ausgebildeten Schulabgängerinnen und -abgänger verbleiben ebenfalls nicht im Kanton. Die Standortabgeltung fällt daher etwas tiefer aus als etwa bei der FHZ, aber vergleichbar oder höher als bei anderen Schulvereinbarungen (z. B. Hochschule für Landwirtschaft Zollikofen oder Hochschule Rapperswil).

V. Auswirkungen auf Kanton und Stadt Luzern

Die Mittelschulreform im Kanton Luzern sowie die Eröffnung der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz haben dazu geführt, dass für die Räumlichkeiten von Kommende und Seminar Hitzkirch eine neue Verwendung gefunden werden muss. Für den Kanton Luzern und insbesondere das Seetal ist das Vorhaben, den gesamten Seminarkomplex inklusive Aabachzentrum zukünftig als Infrastruktur für die Interkantonale Polizeischule Hitzkirch (IPH) zu nutzen, eine nahezu ideale Lösung. Die Vor- und Nachteile, speziell auch die finanziellen Konsequenzen, sind im entsprechenden Konzept ausführlich dargelegt.

Zusätzlich geht es darum, das Ausbildungskonkordat der Zentralschweizer Polizeischule (ZSPS) auf den Herbst 2006 aufzulösen. Der Ausbildungsgang 2005/06 wird bei einer Realisierung der IPH der letzte Ausbildungskurs sein, welchen das Zentralschweizer Polizeikonkordat am Standort Sempach durchführen wird. Dies führt dazu, dass die der Kantonspolizei Luzern angehörende Schulleitung entweder neu an der IPH eine Anstellung findet oder andere Aufgaben übernehmen muss. Betroffen sind die folgenden Funktionen und Stellenprozente:

- | | |
|-------------------------------|------|
| – Schulleiter | 100% |
| – Schulleiterstellvertreterin | 80% |
| – Sachbearbeiter | 100% |
| – Schulpsychologe | 80% |
| – Sekretariat | 100% |

Mit der Schliessung der ZSPS werden im Zivilschutzausbildungszentrums Sempach Räume frei. Als Konsequenz gilt es, die Auslastung dieses Zentrums neu zu überdenken und Lösungen zu finden. Durch den Wegzug der ZSPS werden insbesondere folgende Räumlichkeiten verfügbar:

- 2 Theorieräume,
- 4 Gruppenräume,
- 5 Büroräume,
- Garderobenraum.

Bei allen Überlegungen zur Umnutzung gilt es zu beachten, dass die Zentralschweizer Polizei- und Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren beschlossen haben, das Zivilschutzzentrum Sempach nebst den Zentren in Zug und Schwyz auch künftig für die gemeinsame Zivilschutzausbildung in der Zentralschweiz zu erhalten.

VI. Umsetzung

Das Beitrittsverfahren bei den Konkordatsmitgliedern soll so erfolgen, dass die Ratifizierung des IPH-Konkordats durch eine genügende Anzahl Partner bis Ende 2004 abgeschlossen werden kann.

In der anschliessenden Umsetzungsphase geht es zunächst um die Konstituierung der Konkordatsbehörde. Diese hat alsdann gemäss ihrer Zuständigkeit nach Artikel 9 des Konkordats die entsprechenden Organe der IPH zu bestimmen und die notwendigen Vorentscheidungen zu fällen. Dabei soll mit Unterstützung von Projektleitung und Lenkungsausschuss die Wahl der Schuldirektion noch im Januar 2005 stattfinden. Falls immer möglich, sind bei personellen Entscheiden die heutigen Schulleitungen und Mitarbeitenden zu berücksichtigen.

Bis zum Start des ersten Lehrgangs an der IPH im Herbst 2006 müssen in den einzelnen Korps die Vorbereitungen für die Einführungswoche und für das Praktikum der Anwärterinnen und -anwärter abgeschlossen sein. Bis zum Abschluss dieses Lehrgangs sind allfällige weitere Anpassungen beim Lehrkörper und bei der Infrastruktur für die Grundausbildung vorzunehmen. Dazu sind unter Umständen auch Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen notwendig. Die entsprechenden Entscheide obliegen den jeweiligen Konkordatspartnern. Im Kanton Luzern werden § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 27. Januar 1998 (SRL Nr. 350) anzupassen und das Reglement über die Ausbildung an der Zentralschweizerischen Polizeischule vom 6. März 2001 (SRL Nr. 353) aufzuheben sein. Ebenso wird die «Vereinbarung zwischen dem Kanton Luzern und den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug sowie den Städten Luzern und Zug betreffend die Zentralschweizer Polizeischule» vom 13. Juni 2000 aufzuheben sein.

Das Teilprojekt Schule hat die Erarbeitung der Detaillehrpläne und der konkreten Unterrichtspläne sowie die Rekrutierung des Lehrkörpers voranzutreiben. Daneben sind das Schulstatut und weitere Regelungen für die IPH zu erarbeiten. Mit der zunehmenden Komplettierung von Schulstab und Lehrkörper kann diese Arbeitsgruppe in einer späteren Phase aufgelöst werden.

Das Teilprojekt Vertrag muss reorganisiert werden, geht es nun doch hauptsächlich um die Abwicklung der baulichen Arbeiten und die Sicherstellung der zusätzlichen Infrastruktur für die IPH. Das Teilprojekt Konkordat wird aufgelöst.

Im Jahr 2005 werden erstmals Personalkosten für die Schuldirektion und weitere Mitglieder des engeren Schulstabs anfallen. Der Schule steht dann bereits das zinslose Darlehen des Kantons Luzern zur Verfügung. Die exakten Budgetzahlen liegen spätestens bis März 2004 vor. Im Budget 2006 werden weitere Personalkosten aufzunehmen sein, da bereits ab 1. Januar 2006 der gesamte Schulstab eingestellt werden soll. Beim Start des ersten Lehrgangs im Herbst 2006 (finanztechnischer Start: 1. Juli 2006) fallen die aufgezeigten Kosten für die ersten Monate des ersten Lehrgangs an, ab Frühjahr 2007 alle im Konzept aufgezeigten Kosten, da sowohl die Grundausbildung wie auch die Weiterbildung angeboten und durchgeführt werden. Im Rahmen der Feinprojektierung sind durch das Teilprojekt Finanzen die entsprechenden Kostenberechnungen zu verfeinern.

VII. Rechtliches und Antrag

Gemäss § 50 der Staatsverfassung beschliesst der Grosse Rat mit Dekret den Beitritt zu Konkordaten, soweit nicht der Regierungsrat durch Gesetz oder Dekret als zuständig erklärt wird. Ferner sieht § 39 Absatz 1 der Staatsverfassung vor, dass Konkordate der Volksabstimmung unterliegen, wenn das fakultative Volksreferendum zu stande kommt oder wenn der Grosse Rat die Vorlage von sich aus der Volksabstimmung unterstellt. Da weder ein Gesetz noch ein Dekret den Regierungsrat als zuständig erklärt, den Beitritt zum vorliegenden Konkordat über die Errichtung und den Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch zu beschliessen, hat Ihr Rat den Beitritt zu diesem Konkordat mit Dekret zu beschliessen.

Der Beitritt kann nur gesamtheitlich und ohne Vorbehalte erfolgen. Änderungen oder Ergänzungen des vorliegenden Vereinbarungstextes sind also nicht möglich. Das Konkordat untersteht dem fakultativen Referendum (vgl. Verhandlungen des Grossen Rates, 1980, S. 437).

Wir beantragen Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, dem Entwurf eines Dekrets über den Beitritt des Kantons Luzern zum Konkordat über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule zuzustimmen.

Luzern, 26. September 2003

Im Namen des Regierungsrates
 Der Schultheiss: Markus Dürr
 Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

**Dekret
über den Beitritt des Kantons Luzern zum
Konkordat über die Errichtung und den Betrieb
einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch**

vom

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,
gestützt auf § 50 der Staatsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 26. September 2003,
beschliesst:*

1. Der Kanton Luzern tritt dem Konkordat über Errichtung und Betrieb einer Interkantonalen Polizeischule vom 25. Juni 2003 bei.
2. Das Dekret ist mit dem Konkordatstext zu veröffentlichen. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber:

Konkordat über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch

vom 25. Juni 2003

Gestützt auf Art. 48 der Bundesverfassung

schliessen die Kantone Konkordat: sowie die Städte Bern und Luzern folgendes

I. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Zweck

Unter dem Namen «Interkantonale Polizeischule Hitzkirch» (IPH) errichten und betreiben die Konkordatsmitglieder für die deutschsprachige Grundausbildung und Weiterbildung von Angehörigen ihrer Polizeikorps sowie die Forschung im Bereich des Polizeiwesens eine gemeinsame Polizeischule.

Art. 2 Rechtsform

¹ Die IPH hat die Rechtsform der öffentlich-rechtlichen, rechtsfähigen und autonomen Anstalt.

² Sitz der gemeinsamen Polizeischule ist Hitzkirch LU.

³ Die Tätigkeit der IPH zugunsten der Konkordatsmitglieder ist nicht gewinnorientiert.

Art. 3 Führung der Schule

¹ Die IPH wird nach den Grundsätzen der Kunden-, Leistungs- und Wirkungsorientierung geführt.

² Die IPH wird mit einem Leistungsauftrag der Konkordatsbehörde an den Schulrat zuhanden der Schuldirektion geführt. Die Konkordatsbehörde erteilt Leistungsaufträge mit vierjähriger Verbindlichkeit.

Art. 4 Grundausbildung und Weiterbildung zugunsten der Konkordatsmitglieder

¹ Die IPH stellt die Grundausbildung der Polizistinnen und Polizisten der Konkordatsmitglieder sicher. Die Konkordatsmitglieder verpflichten sich, ihre deutschsprachigen Polizistinnen und Polizisten an der IPH auszubilden.

² Die IPH bietet eine Grundausbildung für besondere polizeiliche Dienste an, namentlich für Gemeindepolizei, für Botschaftsschutz und für Polizeidienstangestellte.

³ Die Konkordatsmitglieder verpflichten sich, soweit die IPH zentrale oder dezentrale Weiterbildungsveranstaltungen anbietet, ihre deutschsprachigen Polizistinnen und Polizisten entsprechend ihren Weiterbildungsbedürfnissen an der IPH weiterzubilden.

Art. 5 Forschung

In den von ihr auszubildenden Bereichen und mit Blick auf die Ziele dieses Konkordats kann die IPH Forschung betreiben.

II. Abschnitt: Organisation**A. Organe****Art. 6**

Organe des Konkordats sind:

- a. Konkordatsbehörde,
- b. Schulrat,
- c. Schuldirektion,
- d. externe Buchprüfungsstelle,
- e. interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission,
- f. unabhängige Rekurskommission.

B. Konkordatsbehörde**Art. 7 Stellung und Zusammensetzung**

¹ Die Konkordatsbehörde ist die oberste vollziehende Behörde. Sie bestimmt die strategische Ausrichtung der Schule.

² Die Konkordatsbehörde besteht aus je einem Mitglied der Exekutiven der Konkordatsmitglieder.

Art. 8 Organisation

¹ Die Konkordatsbehörde wählt aus ihrer Mitte für jeweils vier Jahre eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.

² Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bzw. die Stellvertretung lädt die Mitglieder mindestens einmal jährlich, mindestens drei Wochen zum Voraus zu einer Sitzung ein.

³ Die Konkordatsbehörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende stimmt mit und hat im Falle von Stimmengleichheit den Stichentscheid.

⁴ Die Entschädigung der Mitglieder ist Sache der Konkordatsmitglieder.

Art. 9 Zuständigkeit

Die Konkordatsbehörde

- a. regelt die ihr in diesem Konkordat ausdrücklich zur Regelung übertragenen Bereiche und das zur Umsetzung dieses Konkordats Notwendige;
- b. regelt die Organisation der Schule;
- c. ernennt die Schuldirektorin oder den Schuldirektor;
- d. wählt eine externe Buchprüfungsstelle;
- e. wählt die Mitglieder der Rekurskommission;
- f. erteilt der Schule den vierjährigen Leistungsauftrag mit Globalbudget und entscheidet
 - abschliessend über Ausweitungen des Globalbudgets im Umfang der aufge laufenen Teuerung nach Massgabe des Landesindexes der Konsumenten preise. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden, welche gleichzeitig mindestens zwei Dritteln der Beitragsslast gemäss je weils aktuellem Verteilschlüssel tragen;
 - abschliessend über weitergehende Ausweitungen des Globalbudgets im Um fang von maximal 2 Prozent. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden, welche gleichzeitig mindestens zwei Dritteln der Beitragsslast gemäss jeweils aktuellem Verteilschlüssel tragen. Darüber hin ausgehende Ausweitungen des Globalbudgets bedürfen der Zustimmung der zuständigen Organe der Konkordatsmitglieder. Der Beschluss ist für alle Konkordatsmitglieder verbindlich, wenn zwei Dritteln der Mitglieder, welche gleichzeitig zwei Dritteln der Beitragsslast gemäss aktuellem Verteilschlüssel tragen, zugestimmt haben;
- g. genehmigt den Jahresbericht, den jährlichen Voranschlag sowie die Rechnung der IPH; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden;
- h. nimmt den Bericht der externen Buchprüfungsstelle zur Kenntnis;
- i. schliesst Verträge über Erwerb und Miete von Liegenschaften.

C. Schulrat

Art. 10 Stellung und Zusammensetzung

¹ Der Schulrat ist die oberste operative Schulbehörde.

² Der Schulrat besteht aus einem Vertreter oder einer Vertreterin pro Konkordatsmitglied sowie der Schuldirektorin oder dem Schuldirektor. Die Konkordatsmitglieder entsenden in der Regel die Kommandantinnen oder Kommandanten ihrer Kantons- bzw. Stadtpolizeikorps.

Art. 11 Organisation

¹ Der Schulrat wählt aus seiner Mitte für jeweils vier Jahre eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Nicht wählbar ist die Schuldirektorin oder der Schuldirektor.

² Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Das Stimmrecht bestimmt sich nach den von den Konkordatsmitgliedern im Durchschnitt der letzten vier Jahre beanspruchten Ausbildungsplätzen der einjährigen Grundausbildung. Für die ersten 10 beanspruchten Ausbildungsplätze sowie pro jeweils 15 weitere Ausbildungsplätze bzw. angefangene Bruchteile hat jedes Mitglied je eine Stimme. Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden.

³ Die Entschädigung der Mitglieder ist Sache der Konkordatsmitglieder.

Art. 12 Zuständigkeit

Der Schulrat

- a. regelt den Schulbetrieb, das Prüfungswesen und die Erteilung des Diploms;
- b. ernennt das höhere Kader der Schule;
- c. prüft den Jahresbericht, den jährlichen Voranschlag sowie die Rechnung und legt diese der Konkordatsbehörde zur Genehmigung vor.

D. Schuldirektion

Art. 13 Begriff und Zuständigkeit

¹ Die Schule wird durch eine Schuldirektorin oder einen Schuldirektor geleitet.

² Die Schuldirektion

- a. führt die Schule;
- b. verfügt über die von den Konkordatsmitgliedern der Schule zur Verfügung gestellten Mittel;
- c. entscheidet alle für die Erfüllung der Aufgaben der Grundausbildung und Weiterbildung und der Forschung notwendigen Fragen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.

E. Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission

Art. 14 Stellung und Zusammensetzung

- ¹ Die Legislativen der Konkordatsmitglieder bestellen aus dem Kreis ihrer Mitglieder eine interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission.
- ² Jedes Konkordatsmitglied hat Anspruch auf zwei Sitze in der interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission.

Art. 15 Organisation

- ¹ Die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst und erlässt ein Geschäftsreglement. Sie kann aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden.
- ² Die Entschädigung der Mitglieder ist Sache der entsendenden Konkordatsmitglieder.
- ³ Das Sekretariat wird von der Schule zur Verfügung gestellt.

Art. 16 Zuständigkeit

- ¹ Die interkantonale Geschäftsprüfungskommission prüft die Ziele und deren Verwirklichung, die mehrjährige Finanzplanung, die Kosten- und Leistungsrechnung und den Bericht der externen Buchprüfungsstelle. Sie besitzt Akteneinsichtsrecht und kann Organe, Mitarbeitende, Ausbildende und Auszubildende der IPH anhören.
- ² Die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission erstellt zuhanden der Legislativen der Konkordatsmitglieder jährlich einen Bericht über ihre Prüftätigkeit und kann der Konkordatsbehörde Empfehlungen abgeben.

F. Unabhängige Rekurskommission

Art. 17 Zusammensetzung

- ¹ Die unabhängige Rekurskommission besteht aus fünf Mitgliedern sowie einem nicht stimmberechtigten Sekretariat. Die Funktion als Mitglied der Rekurskommission ist nebenamtlich.
- ² Jedes Konkordatsmitglied kann eine Person für die Rekurskommission vorschlagen. Die Konkordatsbehörde wählt daraus eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, vier Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder. Die Zugehörigkeit zur Konkordatsbehörde, zum Schulrat, zur Schuldirektion oder zum vollamtlichen Lehrkörper der IPH schliesst die Wahl in die Rekurskommission aus.
- ³ Die Leitung der Rekurskommission muss einer Person mit abgeschlossener juristischer Ausbildung übertragen werden. Mindestens zwei Mitglieder müssen Angehörige eines Polizeikorps eines Konkordatsmitglieds sein.

⁴ Die Mitglieder sind für vier Jahre gewählt und können wiedergewählt werden. Die Wahl erfolgt per 1. Januar, erstmals im Jahr der Schuleröffnung.

⁵ Das Sekretariat wird von der Schule zur Verfügung gestellt.

⁶ Die Konkordatsbehörde regelt die Entschädigung der Mitglieder der Rekurskommission.

Art. 18 Zuständigkeit

Die unabhängige Rekurskommission entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen der Konkordatsbehörde, der Schuldirektion sowie des Schulrats. Sie ist in ihrem Entscheid nicht weisungsgebunden. Sie hat volle Kognition.

Art. 19 Entscheidverfahren

¹ Die Rekurskommission hat ihren Sitz in Hitzkirch.

² Die Rekurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.

³ Enthält weder dieses Konkordat noch das Schulstatut eine besondere Regelung, so gilt das Verwaltungsverfahrensrecht des Kantons Luzern analog.

Art. 20 Weiterziehung

¹ Gegen Entscheide der Rekurskommission kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern Verwaltungsgerichtsbeschwerde geführt werden. Es findet das Verwaltungsverfahrensrecht des Kantons Luzern Anwendung.

² Entscheide betreffend Verfügungen über den Schulausschluss von Auszubildenden der Konkordatsmitglieder sind bei der zuständigen Verwaltungsjustizbehörde des anstellenden Konkordatsmitglieds anzufechten. Es findet das Verfahrensrecht des betroffenen Konkordatsmitglieds Anwendung.

III. Abschnitt: Sonderleistungen des Standortkantons

Art. 21

Der Kanton Luzern als Standortkanton erbringt zugunsten der IPH folgende Sonderleistungen:

- a. Der Kanton Luzern errichtet auf seinen für den Schulbetrieb erforderlichen Liegenschaften in Hitzkirch ein selbständiges und dauerndes Baurecht und überträgt dieses auf die IPH. Das Baurecht ist nach Ablauf der gesetzlichen Maximaldauer auf Begehren der IPH zu deren Gunsten zu erneuern. Die Kosten der Errichtung, Eintragung und Übertragung gehen zulasten des Kantons Luzern.

Die IPH entrichtet dem Kanton Luzern zum Zeitpunkt der Aufnahme des Schulbetriebs einen einmaligen Baurechtszins von 20 Millionen Franken. Die Heimfallschädigung beträgt ein Drittel des Verkehrswerts im Zeitpunkt des Heimfalls.

Der Kanton Luzern haftet für nach Übertragung auftretende versteckte Mängel während fünf Jahren.

Weiteres regeln die Konkordatsbehörde und der Kanton Luzern im Baurechtsvertrag.

- b. Der Kanton Luzern verpflichtet sich, für die Absicherung der notwendigen Rechte zugunsten der IPH auf den Liegenschaften Dritter besorgt zu sein. Die Absicherung hat soweit möglich dinglich zu erfolgen, und es ist für alle nicht ausschliesslich polizeilich nutzbare Infrastruktur eine angemessene Heimfallschädigung vorzusehen.
- c. Auf Begehr von der IPH übernimmt der Kanton Luzern bei Bautätigkeiten der Schule auf deren Rechnung die Funktion und Verantwortung eines Bauherrn.
- d. Für die Aufbauphase der IPH stellt der Kanton Luzern die notwendigen Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung.
- e. Der Kanton Luzern gewährt der IPH ab Inkrafttreten des Konkordats ein zinsloses Darlehen im Betrag von 7 Millionen Franken, das spätestens nach Ablauf von 10 Jahren seit Aufnahme des Schulbetriebs zurückzubezahlen ist.
- f. Der Kanton Luzern befreit die IPH von allen Kantons- und Gemeindesteuern. Ausgenommen sind gewinnorientierte Tätigkeiten zugunsten Dritter.

IV. Abschnitt: Finanz- und Rechnungswesen

Art. 22 Allgemeine Finanzierung

Die IPH wird durch Beiträge der Konkordatsmitglieder sowie durch die von der Schule bei Dritten akquirierten Mittel (Drittmittel) finanziert.

Art. 23 Finanzielle Führung

¹ Die IPH wird nach betriebswirtschaftlichen Verfahrensweisen geführt. Sie verfügt über die dafür notwendigen Instrumente, Finanzbuchhaltung und dazugehörige Nebenbücher, insbesondere eine Kosten- und Leistungsrechnung sowie über eine Finanzplanung.

² Die IPH arbeitet mit einem Vier-Jahres-Globalbudget, welches sich am Leistungsauftrag orientiert.

³ Die Schuldirektion erstellt für den Schulrat zuhanden der Konkordatsbehörde einen jährlichen Voranschlag.

⁴ Die IPH kann Rückstellungen und Reserven bilden und trägt dem laufenden Wertverzehr des Anlagevermögens durch angemessene Abschreibungen Rechnung.

⁵ Eine externe, anerkannte Buchprüfungsstelle prüft die Rechnung und erstattet zuhanden des Schulrates und der Konkordatsbehörde Bericht.

Art. 24 Betriebskosten und ihre Deckung

¹ Grundausbildung und Weiterbildung sowie die Lehrgänge für besondere polizeiliche Dienste werden den Konkordatsmitgliedern zu Selbstkosten verrechnet. Die Selbstkosten beinhalten neben den Betriebskosten einen angemessenen Risikozuschlag zur Bildung von Eigenkapital.

² Die Leistungserbringung für Dritte muss gewinnbringend sein und darf die Auftragserfüllung der Polizeischule sowie die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben durch die Konkordatsmitglieder nicht beeinträchtigen.

³ Den Konkordatsmitgliedern werden die Kosten für die Grundausbildung und Weiterbildung in Form einer Leistungspauschale in Rechnung gestellt. Die Leistungspauschale wird durch die Konkordatsbehörde zusammen mit dem Beschluss über das Vier-Jahres-Globalbudget festgelegt. 70 Prozent der Leistungspauschale wird den Konkordatsmitgliedern nach Tragfähigkeitsprinzip (je ein Drittel entsprechend den Teilnehmertagen der letzten vier Jahre, der Einwohnerzahl und der Korpsgrösse) in Rechnung gestellt. 30 Prozent der Leistungspauschale wird den Konkordatsmitgliedern nach dem Verursacherprinzip (Teilnehmertage des Vorjahres) in Rechnung gestellt.

⁴ Für das Tragfähigkeitsprinzip werden während der ersten vier Jahre und für das Verursacherprinzip während des ersten Jahres nach Aufnahme des Schulbetriebs als Schlüsselgrösse statt der Anzahl Teilnehmertage die Zahl der Schulabgängerinnen und -abgänger der letzten fünf Jahre zugezogen.

⁵ Die Rechnungsstellung der Leistungspauschale erfolgt hälftig im Januar und Juni. Andere Lehrgänge und Kurse sowie anderweitige Leistungen zugunsten Dritter werden unmittelbar den Auftraggebern fakturiert.

V. Abschnitt: Personal

Art. 25 An der IPH angestelltes Personal

¹ Die IPH stellt das für die Leitung und den Betrieb der Schule notwendige Personal an.

² Für das Anstellungsverhältnis gilt das Personalrecht des Kantons Luzern, soweit dieses Konkordat nicht abweichende Bestimmungen enthält.

³ Stellenplan, Einreihung der Stellen, Arbeitszeit und Ferienanspruch werden durch die Konkordatsbehörde festgelegt.

⁴ Der Kanton Luzern ermöglicht den Anschluss der IPH an die Pensionskasse für Angestellte des Kantons Luzern.

Art. 26 Nicht an der IPH angestelltes Ausbildungspersonal

¹ Die Konkordatsmitglieder sind verpflichtet, der IPH der Grösse ihrer Ausbildungskontingente entsprechend (Art. 27) qualifiziertes Ausbildungspersonal zur Verfügung zu stellen.

² Stellen die Konkordatsmitglieder nicht entsprechend ihren Ausbildungskontingen-ten qualifiziertes Ausbildungspersonal zur Verfügung, so kann die Konkordatsbe-hörde gemäss einem von ihr zu erlassenden Tarif eine Ersatzabgabe erheben, welche zur Gewinnung qualifizierten Personals verwendet wird.

³ Der Aufwand, welcher den Konkordatsmitgliedern durch die Zurverfügungstellung ihrer Angestellten entsteht, ist gemäss Tarif der Schule durch die IPH zu vergüten.

VI. Abschnitt: Auszubildende

Art. 27 Minimal garantierte Ausbildungsplätze

¹ Jedem Konkordatsmitglied wird im Rahmen der Schulkapazitäten pro Lehrgang ein Minimalkontingent an Ausbildungsplätzen garantiert. Die Konkordatsmitglieder haben im Rahmen dieses Kontingents einen Rechtsanspruch auf Entsendung von Auszubildenden der Kantonspolizeikorps bzw. der Korps der Stadt Bern und der Stadt Luzern sowie ihrer Gemeindepolizeikorps.

² Das Minimalkontingent wird durch Aufteilung von 90 Prozent der zur Verfügung stehenden Plätze (Schulkapazität) im Verhältnis der jährlichen Beiträge der Partner errechnet. Das Ergebnis wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

$$\text{Minimalkontingent des Konkordatsmitglieds A} = \frac{90\% \text{ der zur Verfügung stehenden Plätze} \times \text{jährlicher Beitrag des Konkordatsmitglieds A}}{\text{gesamte Beiträge der Konkordatsmitglieder gemäss Globalbudget}}$$

³ Über die Zuteilung freier Plätze an die Konkordatsmitglieder entscheidet die Schuldirektion. Ist die Nachfrage nach ungebundenen freien Plätzen grösser als das Angebot, so erfolgt eine Aufteilung dieser Plätze im Verhältnis des Minimalkontingents.

⁴ Der Kanton Bern kann im Rahmen seines Kontingents im Austausch seiner französischsprachigen Auszubildenden deutschsprachige Auszubildende eines anderen Kantons an die IPH entsenden.

Art. 28 Zulassung

¹ Bewerbungsverfahren und Anstellung der Auszubildenden erfolgen durch die Konkordatsmitglieder.

² Der Schulrat erstellt ein gemeinsames Anforderungsprofil.

Art. 29 Rechtliche Stellung der Auszubildenden

¹ Die Auszubildenden werden durch die Konkordatsmitglieder der IPH zur Ausbildung zugewiesen.

² Die Auszubildenden unterstehen den personalrechtlichen Vorschriften des entspre-chenden Konkordatsmitglieds, soweit nicht dieses Konkordat oder das Schulstatut etwas anderes bestimmt.

³ Die Auszubildenden können verpflichtet werden, während einer von der Konkordatsbehörde festzulegenden Dauer eine Unterkunft in den Räumlichkeiten der Schule zu beziehen. Die Konkordatsbehörde kann während des Pflichtinternats von den Auszubildenden einen Beitrag an Unterkunft und Verpflegung verlangen.

⁴ Ausserhalb des obligatorischen Internatsbetriebs kann die IPH Auszubildenden im Rahmen der Bettenkapazität eine Unterkunft zur Verfügung stellen. Ist der auszubildenden Person eine tägliche Rückkehr an den Wohnort aufgrund der Distanz nicht möglich, so ist unentgeltlich eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen. Die Konkordatsbehörde regelt die näheren Voraussetzungen. Die Auszubildenden haben keinen eigenen Rechtsanspruch auf Zurverfügungstellung.

Art. 30 Disziplinarrecht

¹ Während ihrer Ausbildung an der IPH sind die Auszubildenden der Disziplinarordnung der Schule unterstellt. Disziplinarmassnahmen werden durch die Schuldirektion verfügt. Ausgenommen sind Ausbildungsaufenthalte bei den Konkordatsmitgliedern (Praktikum usw.).

² Disziplinarmassnahmen sind der Schulausschluss, der zeitweilige Ausschluss vom Unterricht sowie der schriftliche Verweis. Massnahmen schulischer Natur, namentlich zusätzlicher Unterricht, gelten nicht als Disziplinarmassnahmen und bleiben vorbehalten.

³ Die betroffene Person kann die Disziplinarmassnahme bei der unabhängigen Rekurskommission anfechten.

Art. 31 Schulausschluss

¹ Bei ungenügenden Leistungen oder schwerem Fehlverhalten kann die auszubildende Person von der Schuldirektion von der Schule ausgeschlossen werden.

² Der Schulausschluss gilt per sofort, auch wenn die Anstellungsbedingungen zwischen dem Konkordatsmitglied und der auszubildenden Person eine sofortige Entlassung aufgrund disziplinarischer Gründe oder mangels genügender schulischer Leistungen nicht vorsieht.

³ Gegen die Verfügung der Schuldirektion kann bei der unabhängigen Rekurskommission Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 32 Austritt und Übertritt

¹ Die Konkordatsmitglieder sind befugt, mit ihren Auszubildenden für die entstehenden Kosten einen Rückzahlungsvorbehalt zu vereinbaren.

² Der Korpswechsel während der Ausbildung ist ausgeschlossen.

³ Tritt eine an der IPH ausgebildete Person während der ersten fünf Dienstjahre nach Schulabschluss in den Dienst eines anderen Konkordatsmitglieds ein, so ist dieses verpflichtet, dem ausbildenden Konkordatsmitglied die mit der Ausbildung entstandenen Kosten pauschal (inkl. Lohn während der Schule) zu ersetzen. Der Betrag reduziert sich pro bereits absolvierten Dienstmonat um ein Sechzigstel. Der Rückzahlungsvorbehalt gegenüber dem übertretenden Mitarbeitenden entfällt. Die Konkordatsbehörde legt den für alle Fälle gleichermaßen geltenden Pauschalbetrag fest.

Art. 33 Rechtliche Stellung der Weiterzubildenden

Die Art. 29–31 gelten analog auch für die Weiterbildung.

VII. Abschnitt Haftung

Art. 34

¹ Die IPH haftet für den Schaden, den ihre Organe, Mitarbeitenden, Ausbildenden und Auszubildenden sowie die Rekurskommission in Ausübung ihrer Tätigkeit nach diesem Konkordat Dritten widerrechtlich zufügen. Die Verantwortlichen können von Dritten nicht belangt werden. Im Übrigen gilt das Staatshaftungsrecht des Kantons Luzern.

² Während Tätigkeiten zugunsten der Konkordatsmitglieder (Praktika usw.) entfällt die Haftung der IPH.

³ Streitigkeiten werden in dem im Staatshaftungsrecht des Kantons Luzern vorgesehenen Verfahren beurteilt.

Art. 35 Schaden zum Nachteil der IPH oder der Konkordatsmitglieder

Die Mitglieder der Organe des Konkordats, die Mitarbeitenden, die Ausbildenden und die Auszubildenden der IPH haften dieser sowie den Konkordatsmitgliedern für vorsätzlich oder grobfärlässig zugefügten Schaden. Im Übrigen gilt das Staatshaftungsrecht des Kantons Luzern.

VIII. Abschnitt: Anwendbares Recht

Art. 36

Wo dieses Konkordat keine Bestimmungen enthält und weder die einzelnen Konkordatsmitglieder noch die Konkordatsbehörde zur Regelung zuständig sind, namentlich betreffend Submission, Datenschutz und Archivrecht, ist das Recht des Kantons Luzern anwendbar.

Art. 37

Publikationen der Schule erfolgen in allen amtlichen Publikationsorganen der Konkordatsmitglieder.

IX. Abschnitt: Zusammenarbeit und Verhältnis zu Dritten

Art. 38 Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Konkordatsmitgliedern

- ¹ Die Konkordatsmitglieder sind bestrebt, zum Nutzen der IPH ihre Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen.
- ² Zum Nutzen einer effizienten und effektiven Ausbildung an der IPH und einer kostengünstigen Aufgabenerfüllung erklären die Konkordatsmitglieder, soweit als möglich und unter Beachtung der innerkantonalen Zuständigkeiten einheitliche Vorgaben für das polizeiliche Handeln und die auf die Ausbildung sich auswirken-den Beschaffungsvorhaben erreichen zu wollen.

Art. 39 Zusammenarbeit mit dem Bund

Die Konkordatsbehörde kann mit dem Bund Vereinbarungen betreffend die polizeiliche Ausbildung abschliessen.

Art. 40 Zusammenarbeit mit Bildungsinstitutionen

Die IPH kann mit Ausbildungsinstitutionen des In- und Auslands zusammenarbeiten.

Art. 41 Ausbildung Dritter

- ¹ Die Konkordatsbehörde kann, soweit die Kapazität der Schule dies erlaubt, die Zulassung von weiteren, nicht den Konkordatsmitgliedern angehörenden Personen ermöglichen.

- ² Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

X. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 42 Inkrafttreten

- ¹ Das Konkordat tritt in Kraft, sofern Konkordatsmitglieder, welche zusammen mindestens 95 Prozent der Beiträge (gemäss Anhang 1) zu übernehmen haben, ihren Beitritt erklärt haben.

² Der Beitritt ist bis am 31. Dezember 2004 gegenüber der Staatskanzlei des Kantons Luzern zu erklären, welche das Konkordat und dessen Zustandekommen dem Bundesrat zur Kenntnis bringt. Spätere Beitrittsserklärungen stellen Beitritte weiterer Konkordatsmitglieder nach Art. 43 dar.

³ Die jährlichen Beiträge der Konkordatsmitglieder nach Globalbudget können im Zeitpunkt der Aufnahme des Schulbetriebs von der Konkordatsbehörde auf maximal 13,66 Millionen Franken festgelegt werden. In Abweichung von Art. 9 lit. f bedarf eine den Teuerungsausgleich überschreitende Ausweitung des Globalbudgets während der ersten vier Jahre nach Aufnahme des Schulbetriebs der Zustimmung der zuständigen Organe aller Konkordatsmitglieder.

Art. 43 *Beitritt weiterer Kantone*

Das Konkordat steht weiteren Kantonen zum Beitritt offen. Die Konkordatsbehörde entscheidet unter Berücksichtigung der Schulkapazitäten, der finanziellen Gegebenheiten und der Entwicklungsziele der Schule über die Aufnahme. Mit der Zustimmung zum Beitritt wird ein Minimalkontingent sowie der vom eintretenden Kanton zu bezahlende einmalige Eintrittsbeitrag festgelegt.

Art. 44 *Kündigung*

¹ Die Konkordatsmitglieder können mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende jeder Periode eines Leistungsauftrags, frühestens per 31. Dezember 2035 den Austritt aus dem Konkordat erklären.

² Führen Umstrukturierungen im Polizeiwesen eines Konkordatsmitglieds dazu, dass dieses keine Polizistinnen und Polizisten mehr ausbildet, so ist eine Kündigung auch vor dem 31. Dezember 2035 zulässig.

³ Die Entschädigung für die im Zeitpunkt des Austritts laufenden Lehrgänge bleibt geschuldet. Das austretende Konkordatsmitglied ist berechtigt, die betroffenen Auszubildenden die Lehrgänge ordentlich abschliessen zu lassen.

⁴ Das austretende Konkordatsmitglied hat keinen Anspruch auf Rückvergütungen irgendwelcher Art durch die IPH oder die Konkordatsmitglieder.

⁵ Die im Konkordat verbleibenden Mitglieder entscheiden über allfällige Anpassungen des Konkordats, falls dies ein Konkordatsmitglied beantragt.

⁶ Die Kündigung durch den Kanton Luzern mit dem Ziel der Neuverhandlung der Sonderleistungen des Standortkantons (Art. 21) ist unzulässig.

Art. 45 *Auflösung*

¹ Der Beschluss über die Auflösung dieses Konkordats bedarf der Einstimmigkeit aller Konkordatsmitglieder.

² Ein allfälliger Liquidationserlös wird nach Massgabe der Beiträge der Konkordatsmitglieder während der der Liquidation vorangehenden zehn Jahre unter den Mitgliedern verteilt.

³ Für allfällige Verluste haften die Konkordatsmitglieder analog Absatz 2.

Anhang 1

Gemäss Art. 42

Berechnung der von den Partnern im Rahmen ihrer prozentualen Beitragspflicht gemäss Art. 24 in Verbindung mit der Planerfolgsrechnung zu leistenden Beiträge

Jahresbudget IPH	13 654 000.–
	400 000.–
	320 000.–
	320 000.–
	240 000.–
Gesamtbeiträge der Partner gemäss Art. 24	12 374 000.–

* Nicht berücksichtigt sind die Einnahmen der Schule im Rahmen der Unkostenbeiträge der Schüler während des dreimonatigen Pflichtinternats nach Art. 29 Abs. 3. Die Konkordatsbehörde wird den Unkostenbeitrag vor Betriebsaufnahme in einem Tarif festlegen. Die nachstehend ausgewiesenen jährlichen Beiträge der Konkordatspartner werden sich entsprechend verringern.

Aufteilung auf die Partner

Konkordatspartner	Prozent gemäss Verteilsschlüssel nach Art. 24 Stand 25. Juni 2003	Frankenbeträge gemäss Plan- Erfolgsrechnung vom 25. Juni 2003
Aargau	12,7	1 571 498.–
Basel-Landschaft	8,8	1 088 912.–
Basel-Stadt	14,7	1 818 978.–
Bern Kanton	22,1	2 734 654.–
Luzern Kanton	9,4	1 163 156.–
Nidwalden	1,5	185 610.–
Obwalden	1,0	123 740.–
Solothurn	9,0	1 113 660.–
Schwyz	4,0	494 960.–
Uri	1,2	148 488.–
Zug	3,5	433 090.–
Stadt Bern	9,2	1 138 408.–
Stadt Luzern	2,9	358 846.–
Total	100	12 374 000.–

Die entsprechenden Werte werden im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme gemäss Art. 24 Abs. 4 aktualisiert.